

# NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 01. Dezember 2014, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzender**

Herr Paul Junker

Landrat

### **Kreisbeigeordnete**

Frau Gudrun Heß-Schmidt  
Herr Gerhard Müller  
Herr Dr. Walter Altherr

1. Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter  
Kreisbeigeordneter

### **CDU-Fraktion**

Herr Jean-Pierre Biehl  
Herr Dr. Peter Degenhardt  
Frau Ursula Dirk  
Herr Arnold Germann  
Herr Ralf Hechler

Verlässt die Sitzung um 17.22 Uhr.

Kommt zur Sitzung um 14.32 Uhr und geht 17.27 Uhr.

Frau Brigitte Hörhammer  
Herr Marcus Klein  
Herr Klaus Layes  
Herr Christian Meinlschmidt  
Herr Armin Obenauer  
Frau Anja Pfeiffer  
Herr Armin Rinder  
Herr Walter Rung  
Herr Norbert Ulrich  
Herr Ulrich Wasser  
Herr Jürgen Wenzel

Verlässt die Sitzung um 16.06 Uhr.

Verlässt die Sitzung um 17.20 Uhr.

Verlässt die Sitzung um 16.25 Uhr.

### **SPD-Fraktion**

Herr Hans-Norbert Anspach  
Herr Knut Böhlke  
Herr Heinz Christmann  
Frau Karin Decker  
Frau Gabriele Gallé  
Frau Dr. Petra Heid  
Herr Harald Hübner  
Frau Miriam Jung  
Herr Martin Müller  
Herr Hartwig Pulver  
Herr Daniel Schöffner  
Herr Hans-Josef Wagner  
Herr Thomas Wansch  
Herr Harald Westrich

Verlässt die Sitzung um 16.15 Uhr.



### **FDP-Fraktion**

Herr Goswin Förster

### **FWG-Fraktion**

Herr Günther Dietrich  
Frau Hedwig Füssel  
Herr Otto Karl Hach  
Herr Uwe Unnold  
Herr Ero Franz Zinßmeister

Kommt zur Sitzung um 14.49 Uhr.

### **Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Herr Dr. Eike Heinicke  
Frau Dr. Freia Jung-Klein  
Herr Jochen Marwede

Verlässt die Sitzung um 16.43 Uhr.

### **Die LINKE**

Herr Dr. Albert Rübél  
Herr Alexander Ulrich

### **Verwaltung**

Herr Wolfgang Heintz  
Frau Ursula Spelger  
Frau Elvira Schlosser  
Herr Achim Schmidt  
Herr Daniel Bader  
Herr Thomas Lauer  
Herr Joachim Gries  
Herr Ralf Leßmeister  
Herr Harald Laborenz  
Herr Sven Philipp  
Herr Michael Mersinger

Regierungsdirektor  
Kreisverwaltungsdirektorin  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 2  
Abteilung 3  
Abteilung 3  
Abteilung 3  
Abteilung 5



Entschuldigt fehlte:

**FWG-Fraktion**

Herr Peter Schmidt entschuldigt

**Verwaltung**

Herr Ludwig Keßler entschuldigt

**Gäste**

Herr Sofronios Spytalimakis Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration

**Beginn:** 14:30 Uhr

**Ende:** 17:57 Uhr



**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Ero Zinßmeister verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat.  
Zu Nr. 1 a + b, 40 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Knut Böhlke verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.  
Zu Nr. 2 +3, 41 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Knut Böhlke kommt zur Sitzung zurück.

TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Knut Böhlke kommt zur Sitzung zurück.



TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Harald Hübner verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Harald Hübner kehrt zur Sitzung zurück.

TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 15:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Klaus Layes verlässt die Sitzung.  
Herr Hans-Norbert Anspach verlässt die Sitzung.

TOP 16:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Jürgen Wenzel verlässt die Sitzung.  
Frau Dr. Freia Jung-Klein verlässt die Sitzung.  
Herr Harald Westrich verlässt kurzzeitig die Sitzung.  
Herr Dr. Albert Rübel verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

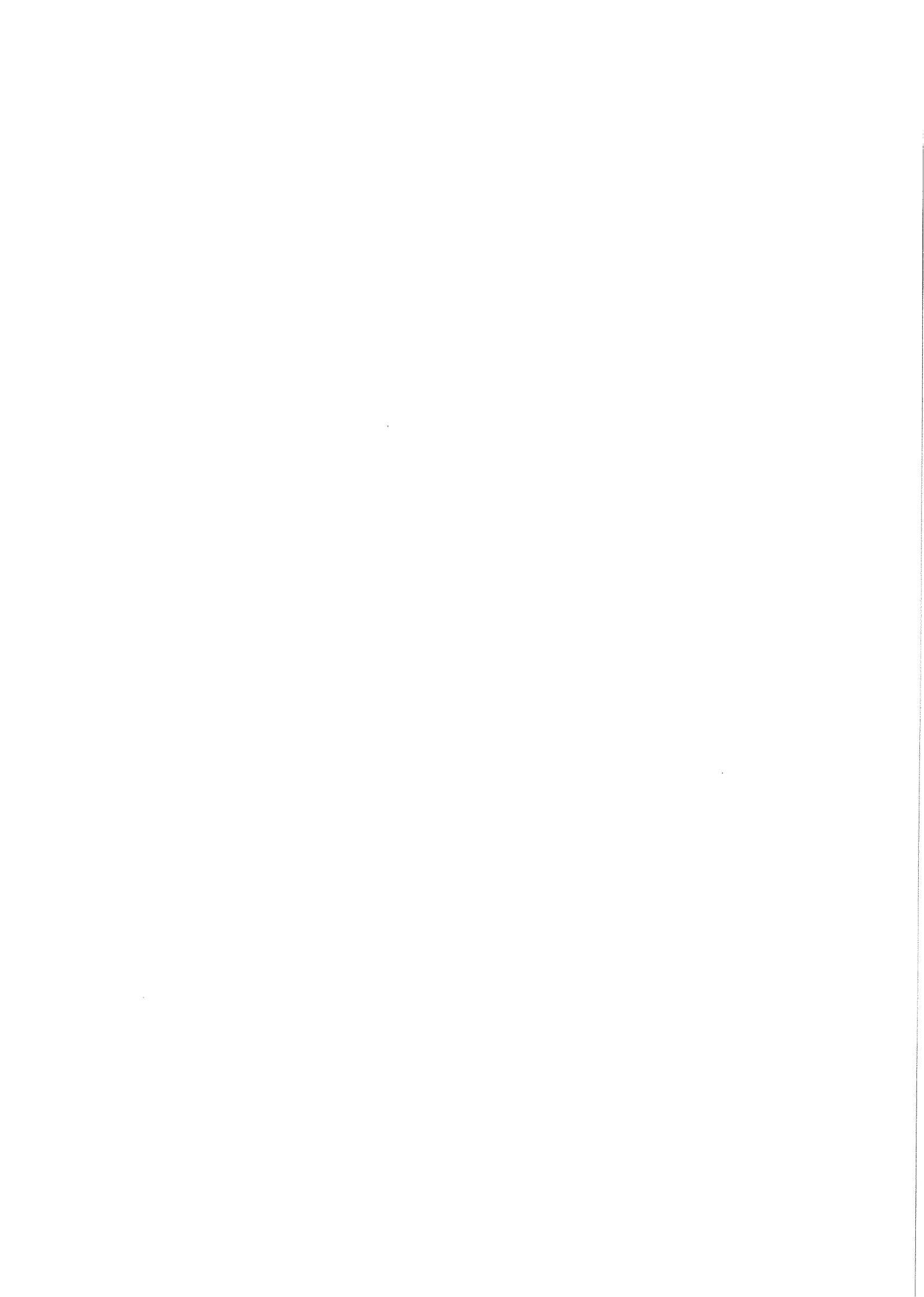
TOP 17:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Miriam Jung verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.  
Herr Harald Westrich kehrt zur Sitzung zurück  
Herr Dr. Albert Rübel kehrt zur Sitzung zurück.

TOP 18:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Armin Rinder verlässt kurzzeitig die Sitzung.  
Herr Jean-Pierre Biehl verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.  
Herr Ralf Hechler verlässt kurzzeitig die Sitzung.  
Frau Jung kommt zur Sitzung zurück.

Herr Dr. Peter Degenhard sowie Herr Knut Böhlke verlassen zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Vorliegen von Sonderinteresse den Sitzungsraum.



**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

TOP 19:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Armin Rinder kehrt zur Sitzung zurück.  
Herr Jean-Pierre Biehl kommt zur Sitzung zurück.  
Herr Ralf Hechler kehrt zur Sitzung zurück.  
Herr Hartwig Pulver verlässt kurzfristig den Sitzungssaal.  
Herr Harald Hübner verlässt kurzfristig die Sitzung.  
Frau Anja Pfeiffer verlässt kurzfristig den Sitzungssaal.

Herr Dr. Walter Altherr verlässt zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Vorliegen von Sonderinteresse den Sitzungsraum.

TOP 20:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Anja Pfeiffer kehrt zur Sitzung zurück.  
Herr Hartwig Pulver kommt zur Sitzung zurück.

TOP 21:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Knut Böhlke kommt zur Sitzung zurück.

TOP 22:

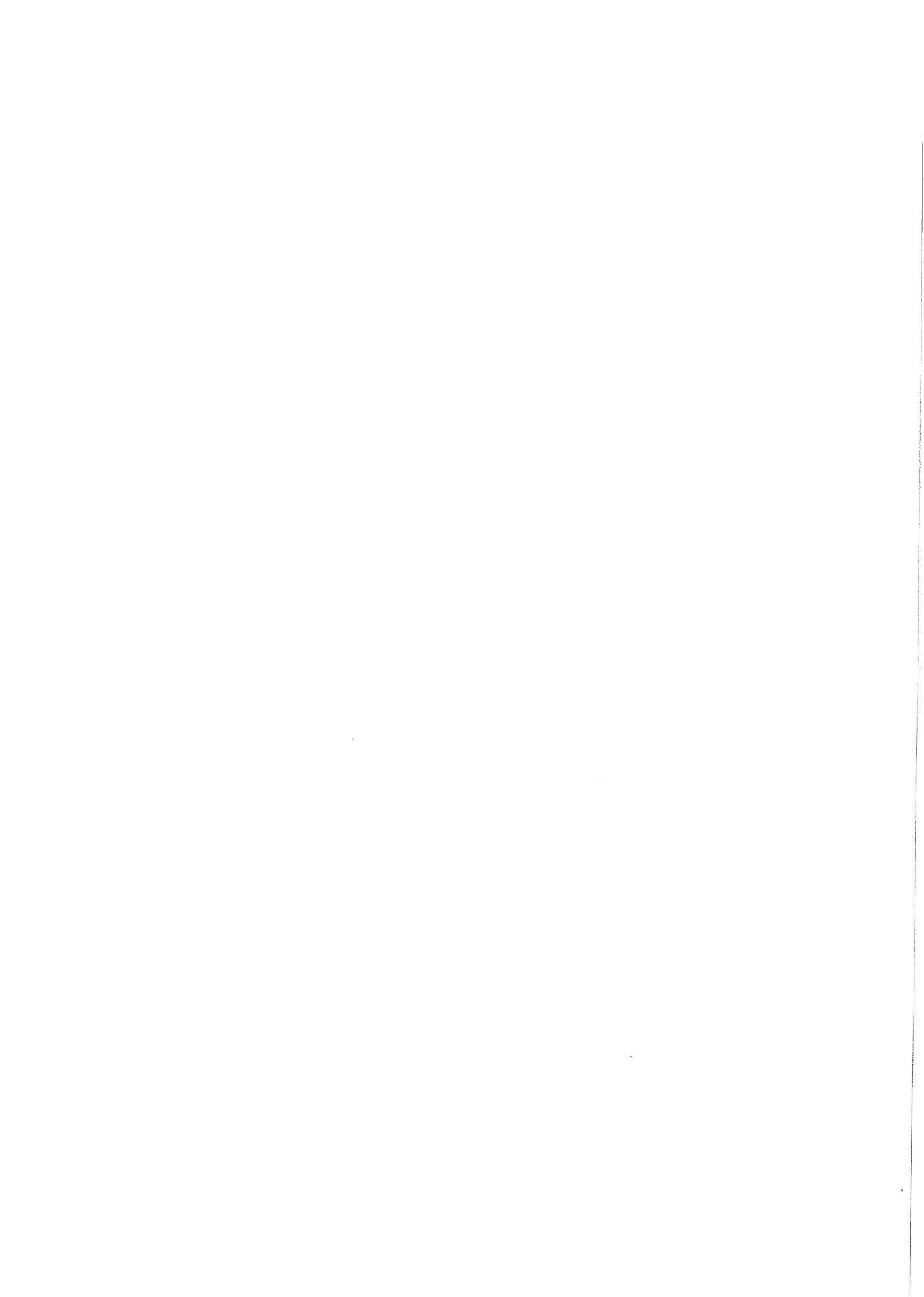
Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

TOP 23:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

TOP 24:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.



Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 01.12.2014 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 28.11.2014 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Herr Landrat Junker begrüßt zunächst alle Anwesenden zur heutigen Kreistagssitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende das Gremium über den Tod des früheren Kreisdeputierten und Kreistagsmitgliedes Herrn Peter Leibfried.  
Im Anschluss daran wird eine Schweigeminute gehalten.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker spricht nachträglich einigen Kreistagsmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus. Hierbei wird den Jubilaren ein Weinpräsent überreicht.

Anschließend gibt Herr Junker den Hinweis auf die ausgelegten Tischvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 2 – 8, „Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration“, „Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirats für ältere Menschen“, „Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen)“, „Wahl der Ausschussmitglieder für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg“, „Wahl eines Ausschussmitgliedes für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn“, „Nachwahl ÖPNV-Ausschuss“, „Nachwahl Ausschuss KVHS/KMS“ sowie den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten.

Herr Heinz Christmann stellt die Frage, warum der TOP 18 „Finanzierung S-Bahn Kaiserslautern-Homburg“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird. Herr Landrat Junker erklärt hierzu, dass Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist, gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten seien, dass aber zum jetzigen Zeitpunkt, wo feststehe, dass die Gemeinden auf die Einrede der Verjährung verzichten, hätte der Punkt durchaus auch öffentlich behandelt werden können.

Herr Wansch trägt vor, dass es sich seines Erachtens um keine Rechtstreitigkeit handelt. Nach kurzer Diskussion stellt Herr Christmann daraufhin den Antrag, diesen TOP in den öffentlichen Teil zu verschieben. Hierüber wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung:

Ja-Stimmen:	- 35 -
Nein-Stimmen:	- 1 -
Enthaltungen:	- 6 -

Somit wird der TOP 18: „Finanzierung S-Bahn Kaiserslautern-Homburg“ in den öffentlichen Teil der Sitzung verschoben. Die Reihenfolge bleibt unberührt.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Rebecca Leis bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die geänderte Tagesordnung. Weitere Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:



**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1  | Situation Zweckverband Tierkörperbeseitigung; neue gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Landesgesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz   | 0532/2014 |
| 2  | Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration   | 0512/2014 |
| 3  | Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirats für ältere Menschen  | 0540/2014 |
| 4  | Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen)  | 0523/2014 |
| 5  | Wahl der Ausschussmitglieder für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg  | 0494/2014 |
| 6  | Wahl eines Ausschussmitgliedes für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn   | 0520/2014 |
| 7  | Nachwahl ÖPNV-Ausschuss   | 0531/2014 |
| 8  | Nachwahl Ausschuss KVHS/KMS   | 0539/2014 |
| 9  | Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kaiserslautern verdient gemacht haben, und die Überreichung von Ehrenpräsen   | 0529/2014 |
| 10 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen<br>hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises<br><br>a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2013<br>b) Feststellung des Jahresabschlusses 2013<br>c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger | 0504/2014 |
| 11 | Satzung über die Vermeidung , Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)   | 0510/2014 |
| 12 | Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)<br>Erlass einer Änderungssatzung  | 0513/2014 |



- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 13 | Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen im Rahmen der Abfallentsorgung<br>hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der ZAK | 0503/2014 |
| 14 | Wirtschaftsplan 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern  | 0509/2014 |
| 15 | Kreisumlage   | 0535/2014 |
| 16 | Antrag der SPD-Fraktion: "Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Kaiserslautern".             | 0541/2014 |
| 17 | Antrag der Fraktion "Die Linke":<br>"TTIP, CETA und TiSA Verhandlungen ablehnen"  | 0542/2014 |
| 18 | Finanzierung S-Bahn Kaiserslautern-Homburg  | 0538/2014 |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 19 | Schülerbeförderung; Europaweite Ausschreibung der Beförderung zur Förderschule der Reha Westpfalz | 0507/2014 |
| 20 | VRN; Änderung des Vergabestellenvertrages   | 0508/2014 |
| 21 | Vergabe der Buslinienbündel Pfälzer Bergland und Kaiserslautern West                              | 0537/2014 |
| 22 | Personalangelegenheit   | 0524/2014 |
| 23 | Personalangelegenheit   | 0525/2014 |
| 24 | Personalangelegenheit   | 0534/2014 |



**Öffentlicher Teil**

**TOP 1      Situation Zweckverband Tierkörperbeseitigung; neue gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Landesgesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz  
Vorlage: 0532/2014**

Der Vorsitzende gibt einen Überblick hinsichtlich der derzeitigen Situation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung. Im Anschluss informiert Herr Regierungsdirektor Wolfgang Heintz über die letzte Informationsveranstaltung durch den Landkreistag. Es ergeben sich keine Rückfragen.



17.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	nicht öffentlich

### **Situation Zweckverband Tierkörperbeseitigung; neue gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Landesgesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

#### Sachverhalt:

„Im Abgeordnetenhaus des Landtages Rheinland-Pfalz hat am 16.10.2014 eine Besprechung hinsichtlich der Situation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung statt gefunden. Die Ergebnisse hieraus werden wie folgt zusammengefasst:

1. Der vom Land Rheinland-Pfalz im September 2014 bestellte neutrale Liquidator, Dr. Hentschel, stellt sich zunächst privat und in seinem beruflichen Umfeld vor. Als Anwalt der Sozietät CBH Rechtsanwälte Köln macht er darauf aufmerksam, dass alle Kompetenzfelder, die für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen seien, in der Kanzlei zur Verfügung stünden. Der neutrale Liquidator liege in der Aufgabenwahrnehmung zwischen einem Insolvenzverwalter und dem Beauftragten nach § 124 GemO. Zunächst sieht er seine Aufgabe darin, die Fortführung der Aufgabe der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, wie sie im neuen AGTierNebG geregelt ist, zu ermöglichen. Die eigentliche Liquidation könne nach § 6 des AGTierNebG eher erst nach einer Aufgabenwahrnehmung durch die neue gemeinsame Einrichtung erfolgen. Abgeschlossen werden müsse die Liquidation innerhalb von 24 Monaten. Zu dem Sonderproblem der derzeit geführten prozessrechtlichen Auseinandersetzungen weist der Liquidator darauf hin, dass nach seiner Auffassung die infrage stehenden Probleme durch das AGTier-NebG abschließend geregelt seien. Für ihn sei daher kein Raum für eine Fortsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzung mehr gegeben. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird darauf hingewiesen, dass die Frage bereits an das Land herangetragen worden sei, eine diesbezügliche Antwort steht aber noch aus. Das Land sieht wohl die Notwendigkeit auch diese Angelegenheit mit der Kommission abzustimmen.

#### **2. Beschluss über die Rechtsform der gemeinsamen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AGTierNebG**

Der Vorschlag der Gremien von Städtetag und Landkreistag die gemeinsame Einrichtung in der Form eines Zweckverbandes zu errichten, wurde einstimmig angenommen.

### **3. Vorstellung des Konzepts für eine Ausschreibung durch die neue gemeinsame Einrichtung**

Zunächst stellte Rechtsanwalt Prof. Dr. Hertwig noch einmal die Ausgangslage dar: Rückzahlung der aus Sicht der Kommission zu Unrecht gewährten Beihilfen ist nicht möglich. Daher muss der „Marktstörer“ vom Markt genommen werden, was mit der Liquidation des Zweckverbandes erfolgt. Da die Kommission nunmehr ultimativ die Vorlage eines Ausschreibungstextes gefordert habe, sei danach gesucht worden, was das „geeignete Mittel“ vor dem Hintergrund der öffentlich rechtlichen Aufgabenwahrnehmung darstellen könne. Da in der Rechtsprechung der EuGH anerkannt sei, dass die maßgebliche Beteiligung an einer Gesellschaft, die die Dienstleistung erbringe, die Ausschreibung der Dienstleistung selbst ersetzen könne, habe man sich für diesen Weg entschieden. Die Ausschreibung sehe allerdings keine Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung vor, sondern an der mit der Dienstleistung beauftragten GFT. Da die Beteiligung an der GFT als „Ersatz“ für die Ausschreibung der Dienstleistung selbst gesehen werden müsse, komme eine reine Kapitalbeteiligung nicht infrage. Es sei daher vorgesehen, dass der „strategische Partner“ die kaufmännische Geschäftsführung der Gesellschaft übernehme und dort mit 49 % beteiligt werden könne. Die Ausschreibung sehe darüber hinaus die Wahrnehmung der Aufgabe für 60 Monate mit Verlängerungsoption vor. Nach Durchführung einer Ausschreibung, sei die neue gemeinsame Einrichtung frei, sich am Markt zu bewegen. Sollte die Ausschreibung kein Ergebnis erbringen, käme auch eine rein öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung in Betracht. Eine Ausschreibung der Dienstleistung sei bei der Konzeption als In-House-Geschäft dann auch nicht erforderlich. Da die Grundkonzeption Aufgabenwahrnehmung durch eine gemeinsame Einrichtung und operative Durchführung durch eine privatrechtliche Gesellschaft angestrebt werde, habe man darüber hinaus der Kommission vorgeschlagen, dass die bestehende GFT auf die neue gemeinsame Einrichtung überführt würde. Sollte die Kommission dieses Vorgehen nicht akzeptieren, müsste ggf. auch eine neue Gesellschaft gegründet werden. Bezüglich der arbeitsrechtlichen Verhältnisse sei dann von einem Betriebsübergang nach § 613 a BGB auszugehen. Zeitlich sei vorgesehen, dass zu Beginn des neuen Jahres die Ausschreibung erfolge. An der Ausschreibung könnten sich auch kommunale Gesellschaften beteiligen.

### **4. Nächste Schritte**

Es sind die Verbandsordnungen für den Altlastenzweckverband sowie die neue gemeinsame Einrichtung zu entwerfen, im Anschluss daran dann der Gesellschaftsvertrag für die GFT unter privater Beteiligung sowie der Betriebsführungsvertrag. Zum Gesellschaftsvertrag und Betriebsführungsvertrag wird davon ausgegangen, dass diese mit der Kommission abgestimmt werden müssen.

### **5. Verschiedenes**

Es erfolgt der Hinweis, dass die als Gesamtheitseigentum wahrgenommene Eigentümerstellung für die Anlage in Rivenich der Steuerung bedarf. Hierzu bedarf es einer weitgehenden Bevollmächtigung eines Dritten, damit die notwendigen Verträge und/oder Investitionen ohne die allzu aufwendigen und das Einstimmigkeitsprinzip erfordernde Regelungen getroffen werden können. Bei einer entsprechenden Umsetzung müssten nach Vorstellung der kommunalen Spitzenverbände dann auch die Gremien der Gebietskörperschaften beteiligt werden.“

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Kaiserslautern:

Im Haushaltsjahr 2014 waren an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung 41.658,24 € zu zahlen.

Für den Fall, dass sich die Situation wie oben dargestellt ergeben würde, hat der Zweckverband Tierkörperbeseitigung eine Berechnung der sich daraus resultierenden Kostensituation im Jahr 2015 für die einzelnen Mitglieder des Zweckverbandes vorgenommen. Diese Berechnung kann der Anlage (Berechnung Zweckverband) entnommen werden. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat in diesem Zusammenhang darauf

hingewiesen, dass die hier zu Grunde liegenden Werte reine Annahmen darstellen. Sie dienen lediglich der Orientierung wie sich etwaige Kosten auf das jeweilige Verbandsmitglied verteilen würden.

Der Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern im Jahr 2015 würde demnach insgesamt 65.087,77 € betragen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

**Anlage/n:**

Berechnung Zweckverband



**TOP 2      Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration**  
**Vorlage: 0512/2014**

Die Zahl der Beisitzer beträgt 15. Stellvertreter sind keine zu wählen.

Der Vorsitzende die Frage über eine offene oder geheime Wahl über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum gemeinsamen Wahlvorschlag aus.

Bei einem einstimmigen Abstimmungsergebnis konnten die in der Tischvorlage als gemeinsamer Wahlvorschlag beigefügten Personen gewählt werden.

Durch die Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages werden 2 Mitglieder des Kreistages und 13 Mitglieder als sonstige wählbare Bürger gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 41 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Die anwesenden Gremienmitglieder nehmen die Wahl an.



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration

#### Sachverhalt:

nach § 49 a Abs. 1 der Landkreisordnung ist in Landkreisen, in denen mehr als 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten.

Da im Landkreis 6.134 ausländische Einwohner (Stand: 30.06.2013) ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat einzurichten.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration endete am 06. Oktober 2014 um 18:00 Uhr. Es wurden fünf Wahlvorschläge eingereicht, die der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 07. Oktober 2014 zur Wahl zuließ.

Nach § 49 a Abs. 3 LKO findet keine Wahl statt, wenn die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder übersteigt. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder zehn, somit wären elf zugelassene Wahlvorschläge notwendig gewesen. Da lediglich fünf Bewerber zugelassen wurden findet keine Wahl statt.

§ 49 a Abs. 3 LKO sieht für diesen Fall vor, dass ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b LKO eingerichtet werden soll. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt.

Das Gremium besteht aus 15 Mitgliedern. Aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag stehen den Fraktionen folgende Sitze zu:

- CDU-Fraktion            6 Sitze
- SPD-Fraktion            5 Sitze
- FWG-Fraktion            2 Sitze
- Fraktion „Bündnis90/ Die Grünen“    1 Sitz
- Fraktion „Die Linke“    1 Sitz

Mit Schreiben vom 17.10.2014 wurden die vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten Vorschläge zu unterbreiten.

Die Fraktion „Die Linke“ hat Herrn Paul Fuß vorgeschlagen.  
Die Fraktion „Bündnis90/ Die Grünen“ hat Herrn Dr Hikmat Alwawi vorgeschlagen.  
Durch die FWG-Fraktion wurde Frau Olga Schmidt und Frau Alisa Banushi-Müller vorgeschlagen. Die weiteren Wahlvorschläge erfolgen zur Kreistagssitzung. |

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt die durch die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Zu TOP Ö 2

0512/2014

## **Wahlvorschläge:**

### **Bildung und Wahl – Beirat für Migration und Integration**

Das Gremium besteht aus 15 Mitgliedern. Aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag stehen den Fraktionen folgende Sitze zu:

a. CDU (6 Sitze)

- Sofronios Spytalimakis, Trippstadt
- Eleni Savvidou, Enkenbach-Alsenborn
- Dominik Leis, Trippstadt
- Aloys Edrich, Schopp
- Goswin Förster, Enkenbach-Alsenborn
- Jean-Pierre Biehl, Bruchmühlbach-Miesau

b. SPD (5 Sitze)

- Ruhi Rafat, Hochspeyer
- Francesca Wagner-Heintz, Bruchmühlbach-Miesau
- José Miguel Rivera Zuniga, Rodenbach
- Claudia Volprecht-Rudolf, Mehlingen
- Antonios Fotopoulos, Katzweiler

c. FWG (2 Sitze)

- Frau Olga Schmidt, Mehlingen
- Frau Alisa Banushi-Müller, Kindsbach

d. Bündnis 90 / Die GRÜNEN (1 Sitz)

- Herrn Dr. Hikmat Alwawi, Otterbach

e. Die Linke (1 Sitz)

- Herrn Paul Fuß, Mehlbach



**TOP 3      Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirats für ältere Menschen**  
**Vorlage: 0540/2014**

Der Beirat für ältere Menschen wurde bereits in der konstituierenden Sitzung des Kreistages gewählt.

Ein Beiratsmitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied haben die Wahl nicht angenommen, somit wird eine Nachwahl erforderlich. Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion, die als Beiratsmitglied Herrn Paul Wüst vorschlägt und als stellvertretendes Mitglied Herrn Jean-Pierre Biehl.

Der Kreistag wählt einstimmig die vorgeschlagenen Personen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            - 41 -  
Nein-Stimmen:        - 0 -  
Enthaltungen:        - 0 -

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Das anwesende Gremienmitglied, Herr Jean-Pierre Biehl, nimmt die Wahl an.



# TOP Ö 3

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2

0540/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirats für ältere Menschen

#### Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen werden die Mitglieder des Beirats vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt, 7 davon auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

Das vom Kreistag gewählte Mitglied Herr Horst Weber hat seine Wahl nicht angenommen. Ebenso hat das stellvertretende Mitglied Herr Dieter Straßer seine Wahl nicht angenommen. Das Vorschlagsrecht in seiner Sitzung vom 30.06.2014 lag jeweils bei der CDU-Fraktion. Ersatzpersonen sind entsprechend § 3 Abs. 3 der o.a. Satzung zu wählen. |

#### Beschlussvorschlag:

Als Mitglied des Beirats für ältere Menschen hat die CDU-Fraktion Herrn Paul Wüst vorgeschlagen. Der Vorschlag für den Stellvertreter erfolgt in der Sitzung. |

Im Auftrag:

Becker  
|



Zu TOP Ö 3

0540/2014

**Wahlvorschläge:**

**Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes  
des Beirats für ältere Menschen**

a. Mitglied (CDU)

- Paul Wüst

b. Stellvertretendes Mitglied (CDU)

- Jean-Pierre Biehl



**TOP 4 Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen)  
Vorlage: 0523/2014**

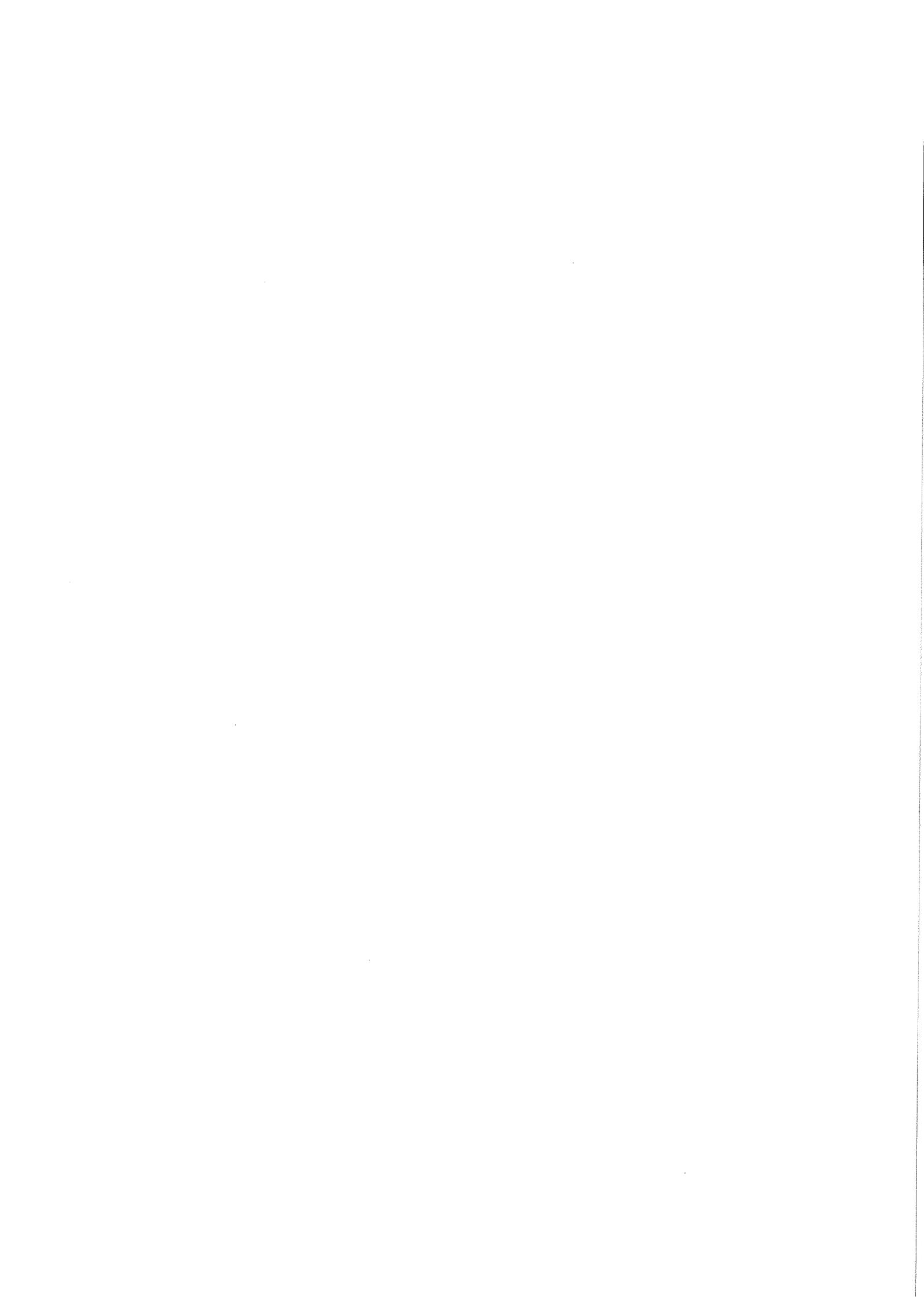
Die in der Beschlussvorlage benannten Personen werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden zur Wahl vorgeschlagen.

Der Kreistag wählt die durch die Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats für ältere Menschen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 41 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.



# TOP Ö 4

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2

0523/2014



17.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen)

#### Sachverhalt:

Nach §3 Abs. 2 der Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen werden sieben Beiratsmitglieder von den Verbandsgemeinden des Landkreises vorgeschlagen. Die Verbandsgemeinden haben folgende Personen als Mitglieder des Beirats für ältere Menschen vorgeschlagen:

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:  
Frau Irmtraud Kappel, Glänstraße 29a, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn:  
Herr Hans Haberer, Heinrich-Fischer-Straße 2, 67691 Hochspeyer

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:  
Herr Manfred Leis, Ringstraße 15, 67705 Trippstadt

Verbandsgemeinde Landstuhl:  
Frau Marianne Müller, Birkenstraße 23, 66851 Bann

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg:  
Frau Erika Brand, Am Gärtenich 23, 67697 Otterberg

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach:  
Herr Horst Weber, Münchäckerstraße 9, 66879 Steinwenden

Verbandsgemeinde Weilerbach:  
Herr Dieter Hirsch, Im Stenzeltal 2, 67685 Schwedelbach

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die durch die Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats für ältere Menschen.

Im Auftrag:

Nabinger

**TOP 5 Wahl der Ausschussmitglieder für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg  
Vorlage: 0494/2014**

Entsprechend der Spiegelbildmethode der im Kreistag vertretenen Personengruppen stehen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion sowie der FWG-Fraktion je ein Sitz im Schulträgerausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Die Fraktionen wurden gebeten, entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Für die CDU-Fraktion wird Frau Brigitte Hörhammer, als Stellvertreterin Frau Ursula Dirk, für die SPD-Fraktion wird Herr Heinz Christmann, als Stellvertreter Herr Martin Müller und für die FWG-Fraktion wird Herr Albert Laier, als Stellvertreter Herr Harald Laier für die Wahl in den Schulträgerausschuss benannt.

Für die Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes wurden durch die Fraktionen folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Für die CDU-Fraktion wird Frau Ursula Dirk, als Stellvertreterin Frau Brigitte Hörhammer, für die SPD-Fraktion wird Frau Beate Christmann sowie Herr Martin Müller, für die FWG-Fraktion wird Herr Albert Laier, als Stellvertreter Herr Harald Laier vorgeschlagen.

Nachdem sich keine Änderungsvorschläge und Wortmeldungen hierzu ergeben, stellt der Vorsitzende die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über die Wahlvorschläge und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus. Herr Junker lässt über die Wahlvorschläge zur Wahl in den Schulträgerausschuss abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei diesem Tagesordnungspunkt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nehmen die anwesenden Kreistagsmitglieder die Wahl an.



# TOP Ö 5

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

0494/2014



04.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Wahl der Ausschussmitglieder für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

#### Sachverhalt:

Der Landkreis ist Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes IGS Otterberg.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 vier Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes IGS Otterberg gewählt. Die Verbandsversammlung wählt nun die Vertreter/innen für den Schulträgerausschuss sowie für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg.

Der Schulträgerausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern:	3 Mitglieder / Stellvertreter
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg:	3 Mitglieder / Stellvertreter
Lehrervertreter Bettina von Arnim IGS Otterberg:	1 Mitglied / Stellvertreter
Elternvertreter Bettina von Arnim IGS Otterberg:	1 Mitglied / Stellvertreter

Es obliegt dem Kreistag, entsprechend § 7 KomZG und § 45 Abs. 1 GemO einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens vier der insgesamt acht Mitglieder als Vertreter der Verbandsversammlung (§8 KomZG) angehören müssen. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern:	3 Mitglieder / Stellvertreter
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg:	3 Mitglieder / Stellvertreter

Auch hier obliegt es dem Kreistag, einen Vorschlag für die Wahl von **drei Vertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen** zu machen. Mindestens drei der insgesamt sechs Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. |

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt

- a) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den Schulträgersausschuss
- b) drei Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss

vor.

Im Auftrag:

Leßmeister |

Zu TOP Ö 5

0494/2014

### Wahlvorschläge:

### Wahl der Ausschussmitglieder für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

#### a. Schulträgerausschuss

- CDU-Fraktion
  - Brigitte Hörhammer / Ursula Dirk (Stellv.)
- SPD-Fraktion
  - Heinz Christmann / Martin Müller (Stellv.)
- FWG-Fraktion
  - Albert Laier / Harald Laier (Stellv.)

#### b. Rechnungsprüfungsausschuss:

- CDU-Fraktion
  - Ursula Dirk / Brigitte Hörhammer (Stellv.)
- SPD-Fraktion
  - Beate Christmann / Martin Müller (Stellv.)
- FWG-Fraktion
  - Albert Laier / Harald Laier (Stellv.)



**TOP 6 Wahl eines Ausschussmitgliedes für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn**  
**Vorlage: 0520/2014**

Ein Ausschussmitglied hat die Wahl für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn nicht angenommen, somit wird eine Nachwahl erforderlich.

Im Vorfeld zur Sitzung hat das stellvertretende Mitglied im Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn, Herr Walter Rung, sein Mandat niedergelegt.

Die CDU-Fraktion wurde gebeten, eine Person als Mitglied und eine Person als Stellvertreter zu nennen, da sie vorschlagsberechtigt ist.

Als Mitglied schlägt die CDU-Fraktion Herrn Walter Rung vor und als stellvertretendes Mitglied Herrn Alexander Roth.

Nachdem sich keine Änderungsvorschläge und Wortmeldungen hierzu ergeben, stellt der Vorsitzende die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über die Wahlvorschläge und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus. Herr Junker lässt über die Wahlvorschläge zur Nachwahl in den Schulträgerausschuss abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei diesem Tagesordnungspunkt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt das anwesende Kreistagsmitglied, Herr Walter Rung die Wahl an.



# TOP Ö 6

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

0520/2014



17.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	nicht öffentlich

### Wahl eines Ausschussmitgliedes für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. September 2014 zwei Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Wahl in den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn benannt.

Für die CDU-Fraktion wurde Herr Jürgen Wenzel als Vertreter benannt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn hat uns nun mitgeteilt, dass Herr Wenzel als Vertreter des Verbandsmitgliedes „Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn“ der Verbandsversammlung angehört und bereits von diesem Mitglied für den Schulträgerausschuss benannt wurde.

Aufgrund der Doppelbenennung bittet die Verbandsgemeindeverwaltung um einen neuen Wahlvorschlag.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt einen Vertreter zur Wahl in den Schulträgerausschuss vor.

Im Auftrag:

Leßmeister

**Anlage/n:**

Schreiben VG E-A

Zu TOP Ö 6

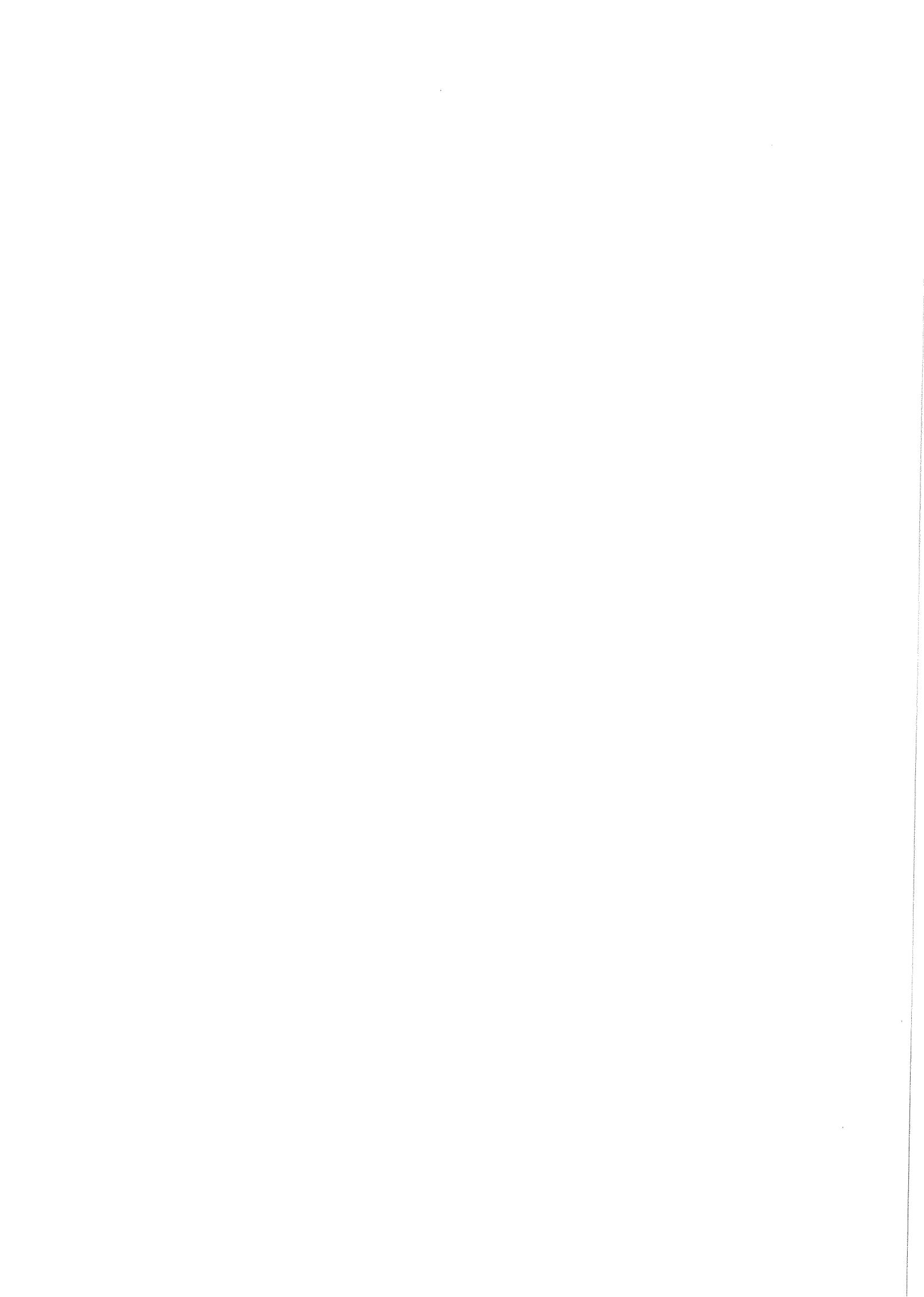
0520/2014

**Wahlvorschläge:**

**Nachwahl eines Ausschussmitgliedes und eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Schulträgerausschuss des Schulzweckverbandes IGS E.-A.**

-Herr Rung legt sein Mandat als stellvertretendes Mitglied nieder

- a. Mitglied (CDU)
  - Herr Walter Rung
- b. Stellvertretendes Mitglied (CDU)
  - Herr Alexander Roth



**TOP 7      Nachwahl ÖPNV-Ausschuss  
Vorlage: 0531/2014**

Der ÖPNV-Ausschuss wurde bereits in der konstituierenden Sitzung des Kreistages gewählt.

Ein Mitglied hat die Wahl nicht angenommen, somit wird eine Nachwahl erforderlich. Vorschlagsberechtigt ist die FWG-Fraktion, die als Ausschussmitglied Herrn Uwe Vatter vorschlägt.

Der Kreistag wählt Herrn Uwe Vatter als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 41 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.



# TOP Ö 7

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3  
3.1/sp/5470  
0531/2014



14.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

#### Sachverhalt:

Herr Hans-Jörg Nett wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss gewählt. Herr Nett hat die Wahl nicht angenommen, wodurch eine Nachwahl erforderlich ist. Vorschlagsberechtigt ist die FWG-Fraktion. Die FWG-Fraktion hat Herrn Uwe Vatter zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Uwe Vatter als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp



**TOP 8      Nachwahl Ausschuss KVHS/KMS**  
**Vorlage: 0539/2014**

Der Ausschuss KVHS/KMS wurde bereits in der konstituierten Sitzung des Kreistags gewählt. Da ein stellvertretendes Mitglied die Wahl nicht annimmt, sind Nachwahlen erforderlich.

Vorschlagsberechtigt ist die FWG-Fraktion, die Herrn Ero Zinßmeister als stellvertretendes Ausschussmitglied nennt.

Der Kreistag wählt Herrn Ero Zinßmeister als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für die KVHS/KMS.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 41 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt Herr Ero Zinßmeister die Wal an.



Zu TOP Ö 8

0539/2014

**Wahlvorschlag:**

**Nachwahl eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss  
KVHS/KMS**

- FWG-Fraktion
  - a. Ero Zinßmeister



# TOP Ö 8

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3

0539/2014



14.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Nachwahl Ausschuss KVHS/KMS

#### Sachverhalt:

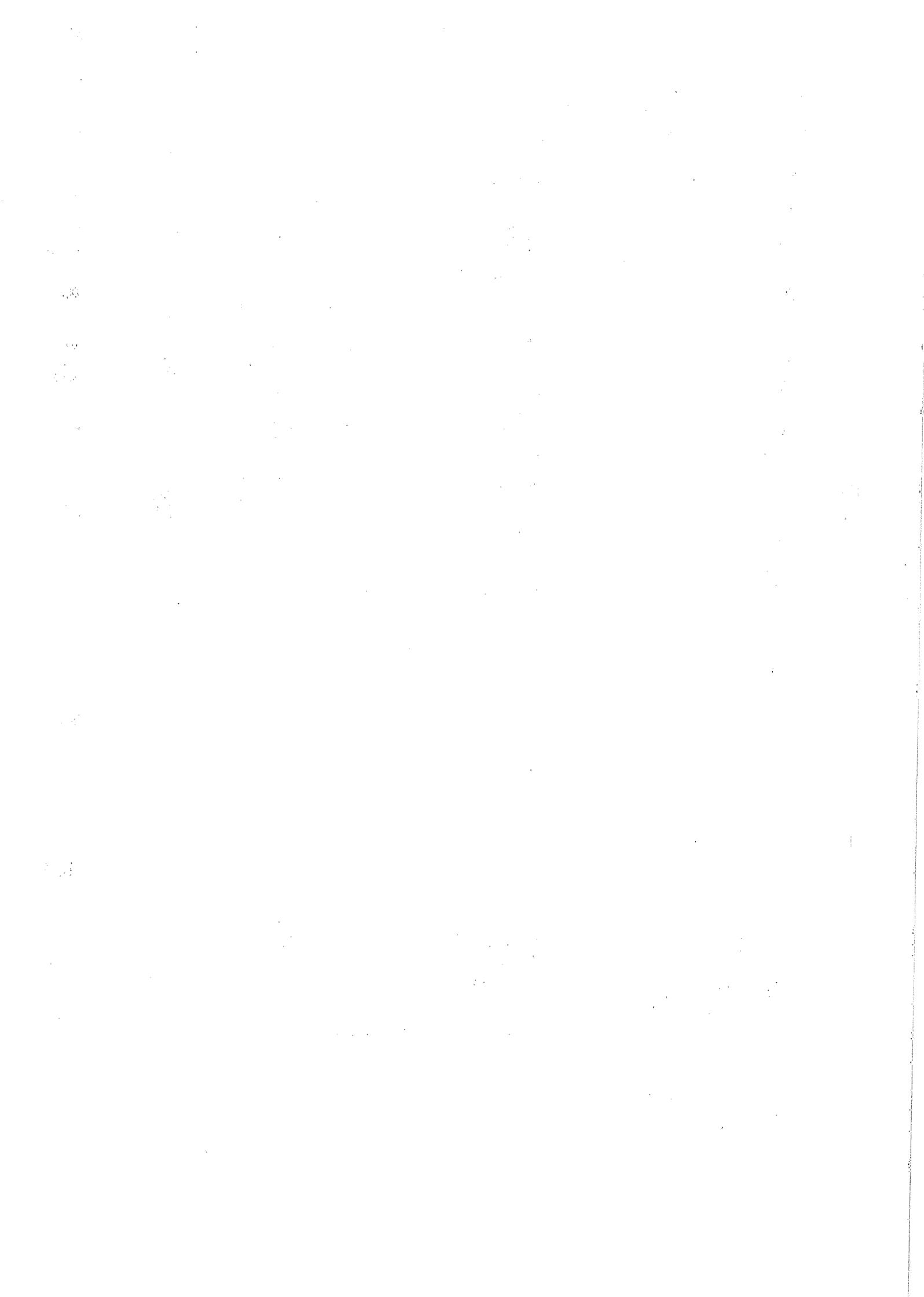
Herr Hans-Jörg Nett wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für die KVHS und KMS gewählt. Herr Nett hat die Wahl nicht angenommen, wodurch eine Nachwahl erforderlich ist. Vorschlagsberechtigt ist die FWG-Fraktion. |

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die/den von der FWG zu benennenden Kandidatin/Kandidaten als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für die KVHS/KMS. |

Im Auftrag:

Leßmeister |



**TOP 9      Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kaiserslautern verdient gemacht haben, und die Überreichung von Ehrenpräsenten**  
**Vorlage: 0529/2014**

Herr Landrat Junker verweist auf die bereits langjährig bestehenden Ehrungsrichtlinien und schlägt eine Überarbeitung hierfür vor.

Die Fraktionen haben sich im Vorfeld intern abgestimmt und sind zu dem Entschluss gekommen, entsprechend der ursprünglichen Überarbeitung bzw. einer Anpassung der Geldwerte vorzunehmen.

Für die SPD-Fraktion stellt Herr Heinz Christmann zusätzlich einen Änderungsantrag. Dieser lautet: „Ab dem 96. Geburtstag bis einschließlich des 99. Geburtstages soll die Gratulation über den Ortsbürgermeister bzw. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde überbracht werden.“

Die CDU-Fraktion sowie die FWG-Fraktion sprechen sich daraufhin dafür aus, den ursprünglichen Antrag zu unterstützen, allerdings nicht die heutige Erweiterung.

Über den Erweiterungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            - 20 -  
Nein-Stimmen:        - 22 -  
Enthaltungen:        - 0 -

Somit werden die Richtlinien lediglich in ihrer ursprünglichen Fassung, hinsichtlich der überarbeiteten Geldwerte zur Abstimmung gestellt. Dies wurde einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            - 42 -  
Nein-Stimmen:        - 0 -  
Enthaltungen:        - 0 -



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kaiserslautern verdient gemacht haben, und die Überreichung von Ehrenpräsenten

#### Sachverhalt:

Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfbericht folgendes ausgeführt:

#### *„7.1.3 Ehrungen*

*Der Landkreis ehrte seine Einwohner im Rahmen der dazu erlassenen Richtlinie u. a. bei Alters- und Ehejubiläen. In der Regel überbrachte der ehrenamtliche Beigeordnete den Jubilaren die Präsente und die Glückwünsche des Landkreises. Hierdurch entstanden Aufwendungen von jährlich rund 16.000,-€.*

*Die Aufwendungen des Landkreises für die Durchführung der Ehrungen bei Alters- und Hochzeitsjubilaren sind hoch. Andere Landkreise ehren Altersjubilare z. B. erst ab dem 100. Geburtstag und/oder lassen die Glückwünsche und ggfs. auch die Präsente von Verbands- bzw. Ortsbürgermeistern überbringen. Verfäht der Landkreis entsprechend, lassen sich geschätzt mindestens 10.000 € jährlich einsparen. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage sollte der Landkreis seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ehrung von Alters- und Hochzeitsjubilaren vermindern.*

*Es sollte erwogen werden, die Möglichkeiten zur Aufwandsminderung zu nutzen.*

#### *Äußerung der Verwaltung:*

*Es sei vorgesehen, die Ehrenordnung dem Kreistag zur Überprüfung vorzulegen.*

*Das Ergebnis der Überprüfung durch den Kreistag ist mitzuteilen.“*

Seit vielen Jahren werden bereits abweichend zu III Nr. 1 der Richtlinie folgende Beträge geleistet:

Kreiseinwohner: Geldwerte in Höhe von:

beim 90. Geburtstag

30,00 €

beim 95. Geburtstag	30,00 €
beim 96. – 99. Geburtstag	30,00 €
beim 100. und jedem weiteren Geburtstag	35,00 €
bei der Diamantenen Hochzeit	40,00 €
bei der Eisernen Hochzeit	40,00 €
bei der Kupfernen Hochzeit	40,00 €

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wird gebeten, über den Hinweis des Landesrechnungshofs zu beraten und ggfs. Beschlüsse zur Aufwandsminderung zu fassen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**Anlage/n:**

04-Richtl Ehrungen

**TOP 10 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises**

- a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2013**
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses 2013**
  - c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger**
- Vorlage: 0504/2014**

Der Vorsitzende informierte das Gremium darüber, dass die Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2013 (siehe Ziffer a. in der Beschlussvorlage) bereits in der Sitzung des Kreisausschusses stattgefunden habe. Es ergeben sich keine Rückfragen dazu.

Anschließend informierte der Vorsitzende die Mitglieder darüber, dass er sowie die beiden hauptamtlichen Beigeordneten an dem Beratungsvorgang sowie an dem Beschlussvorgang teilnehmen können, da die Verwendung des Jahresgewinnes in diesem Beschluss und die Entlastung erst in einer späteren Abstimmung erfolgen. Somit liegt auch kein Sonderinteresse mehr vor, insbesondere wegen der Änderung der VV Nr.4 zu § 114 GemO.

Nachfolgend stellt Herr Junker den Punkt 1 a + b vor. Es ergeben sich keine Fragen, sodass wie folgt darüber abgestimmt wird:

- 1) Der Jahresabschluss 2013 für die gesamte Einrichtung Abfallentsorgung wird festgestellt.
  - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **294.878,36 EUR** ab.
  - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 schließt mit einem Betrag von **2.458.917,23 EUR** ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: - 41 -  
Nein-Stimmen: - 0 -  
Enthaltungen: - 0 -

Der Kreistag beschließt des Weiteren:

- 2) Der Jahresgewinn 2013 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: - 42 -  
Nein-Stimmen: - 0 -  
Enthaltungen: - 0 -

- 3) Der Einnahmeüberschuss 2013 der Einrichtung in Höhe von **230.726,00 EUR** wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVO zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren an den Einrichtungsträger übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: - 42 -  
Nein-Stimmen: - 0 -  
Enthaltungen: - 0 -

# TOP Ö 10

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4  
5.4-MM-53790  
0504/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10.11.2014	nicht öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

**Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises**

- a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2013
- b) Feststellung des Jahresabschlusses 2013
- c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger

#### Sachverhalt:

#### **1) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2013 der Einrichtung Abfallentsorgung**

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht erforderlich und auch nicht gebildet ist, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2014 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Burret und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes

und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorläufige Jahresabschluss 2013 mit Bilanz zum 31.12.13, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist als Anlage beigefügt.

## **2) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Abfallentsorgungseinrichtung**

Der Jahresabschluss 2013 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Dr. Burret, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **294.878,36 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 schließt mit einem Betrag von **2.458.917,23 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 24.11.2014.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt im Kreistag.

## **3) Verwendung des Jahresgewinns**

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Einnahmeüberschuss (= Ergebnis abzüglich Wertberichtigungen zzgl. Abschreibungen) der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2013 wird in Höhe von **230.726,00 EUR** an den Einrichtungsträger übertragen und dient dem Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

## **4) Entlastungserteilung**

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.

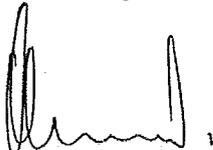
### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

- 1) Der Jahresabschluss 2013 für die gesamte Einrichtung Abfallentsorgung wird festgestellt.
  - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **294.878,36 EUR** ab.
  - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 schließt mit einem Betrag von **2.458.917,23 EUR** ab.

- 2) Der Jahresgewinn 2013 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Einnahmeüberschuss 2013 der Einrichtung in Höhe von **230.726,00 EUR** wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVo zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren an den Einrichtungsträger übertragen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Jahresabschluss 2013  
Lagebericht 2013 Endfassung  
Wirtschaftsprüfung 2013 Erläuterungen  
Wirtschaftsprüfung 2013 Hauptteil  
Wirtschaftsprüfung 2013 Testatexemplar



**TOP 11    Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)  
Vorlage: 0510/2014**

Herr Junker informiert das Gremium über die Neufassung der Abfallsatzung; insbesondere hebt er dabei die Thematik der „Windelsäcke“ hervor. Weiterhin verweist er hierzu auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom April 2003 zum Thema „Windelsack und Gebührenrecht“. Künftig wird die Ausgabe der Windelsäcke kostenpflichtig sein müssen.

Nach einer kurzen Aussprache konnte folgender Beschluss durch das Gremium gefasst werden:

Der Kreistag beschließt, die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung) in der vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 42 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10.11.2014	nicht öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### **Satzung über die Vermeidung , Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)**

#### Sachverhalt:

Die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 30.10.1996 wurde letztmals 2008 neu gefasst. Grundlage für die damalige Satzung war die Mustersatzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Der Erlass eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in 2012 und auch des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes in 2013 macht eine Vielzahl von Änderungen in der bestehenden Satzung erforderlich. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen, wie z.B. die Erweiterung der Erfassung auf andere Abfallarten umgesetzt, die in der bisherigen Satzung bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso wurden sowohl im Rahmen von verwaltungsrechtlichen, als auch bei Ordnungswidrigkeitsverfahren der Vergangenheit verschiedene formalrechtliche Defizite in der Satzung festgestellt, die aus Sicht der Verwaltung einer Korrektur bedürfen.

Die Verwaltung hat daher eine komplette Neufassung auf Grundlage der Mustersatzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz erstellt. Diese wurde entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen des Landkreises Kaiserslautern angepasst und entsprechend modifiziert.

Da es sich bei der vorgelegten Satzung um eine komplette Neufassung handelt, ist eine synoptische Darstellung der alten und der neu vorgelegten Satzung nicht möglich.

Die Heranziehung der Mustersatzung des Landkreistages hat sich in der Vergangenheit bewährt, da in diese die Erfahrungen aus verschiedensten Rechtsstreitigkeiten gegen Landkreise eingeflossen sind und diese damit hinreichend Rechtssicherheit im Widerspruchs-, ggf. Klageverfahren bietet.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kurz dargestellt und erörtert:

1. Alle in der Satzung bestehende Bezüge zu den ehemaligen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (1994) sowie des Landesabfallwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (1998) wurden überprüft und die §§ an die aktuellen Regelungen angepasst.
2. Für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen wurde die bereits durchgeführte Nutzung eines 1,1m<sup>3</sup> Großraumbehälters auch formell zugelassen.
3. Der Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht wird erweitert.

Wesentlich ist hierbei, dass zukünftig auch „Nichtinfektiöse Abfälle“, z.B. aus Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren der Andienungspflicht unterliegen, die bislang satzungsgemäß ausgenommen waren.

4. Die Befreiungstatbestände insbesondere im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) wurden konkretisiert. Hierbei wurde Wert darauf gelegt, dass die Eigenkompostierung weiterhin möglich ist.

Zukünftig darf eine Eigenkompostierung von biogenen Abfällen zur Verwertung nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verwertung (Kompostierung) auf dem „im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück“ ordnungsgemäß und schadlos erfolgen kann. D.h. es muss nachgewiesen werden, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große Gartenfläche zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
- und zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird,

Ein Mindestflächenmaßstab von z.B. 50m<sup>3</sup> Nutzgarten/ Person im Haushalt, wie er vielerorts angenommen wird, wurde hierbei mit Absicht nicht angesetzt, da dies häufigstes Ausschlusskriterium sein würde. Eine Entscheidung im Einzelfall bleibt somit weiterhin möglich.

5. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wird neu geregelt.

Die Volumina für die Bioabfallbehältnisse werden für private Haushalte

zukünftig an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Zukünftig erhalten private Haushalte mit

60l Restabfallbehältervolumen eine 120l Biotonne (max. 120l)  
90l Restabfallbehältervolumen eine 120l Biotonne (max. 240l)  
120l Restabfallbehältervolumen eine 120l Biotonne (max. 240l)  
240l Restabfallbehältervolumen eine 240l Biotonne (max. 2 x 240l)

gestellt.

Gewerbliche Betriebe werden zukünftig, wie nach der alten Satzung auch mit einem Bioabfallbehältervolumen von mind. 30l/ Woche pro Betriebseinheit veranlagt. Eine kostenfreie Erhöhung ist jedoch zukünftig nur noch bis zum Volumen des veranlagten Restabfallbehältervolumens möglich.

6. Die Abfallfraktionen Altkleider und Schuhe wurden mit ins Erfassungsspektrum im Rahmen der Sammlung zusammen mit der Abholung von E-Schrott und Sonderabfällen (Umweltmobil) sowie in die stationäre Erfassung mit Sammelcontainern aufgenommen.
7. Auch werden zukünftig Elektrokleingeräte in die Erfassung mit aufgenommen. Damit soll zum einen den höheren gesetzlichen Anforderungen an die Erfassungsquote des Elektroaltgerätegesetzes Rechnung getragen werden, zum anderen können die Vermarktungserlöse hieraus zur Stabilisierung des Gebührenhaushaltes beitragen.
8. Für die beiden Wertstoffhöfe wurde festgelegt, dass die dort angelieferten Abfälle anhand einer Benutzungsordnung geregelt werden können. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da dort häufig Veränderungen in den Annahmebedingungen geregelt werden müssen. Dies kann einfacher im Rahmen der Benutzungsordnung als durch Satzung geschehen.
9. Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens werden zukünftig die aktuellen Meldedaten der Einwohnermeldeämter herangezogen. Bisher waren hierfür die Meldedaten vom 30. Sept. des Vorjahres heran zu ziehen, was weder Sinn macht, noch so umgesetzt wurde.
10. Anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) wurden bislang ausschließlich anhand einer Plausibilitätsprüfung der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen veranlagt. Hierfür musste das Kriterium des „ausreichenden Behältervolumens“ in jedem Einzelfall erstritten werden. Ein Maßstab dessen, was nach allgemeiner Lebenserfahrung als ausreichend angesehen werden kann existierte nicht.

In Fällen, in denen eine Plausibilität nicht festgestellt werden kann, wird zukünftig die Behälterkapazität anhand von sog. Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern / Woche zur Verfügung gestellt. Dies wurde zwar in der Vergangenheit bereits in analoger Anwendung der Mustersatzung des LKT so gehandhabt. Eine

Rechtssicherheit bestand diesbezüglich jedoch nur dahingehend, dass in einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen die Bemessung nach diesen Einwohnergleichwerten als äquivalent und angemessen betrachtet wurde.

Die Aufnahme dieser Regelung in die Abfallsatzung bietet den mit der Veranlagung betrauten Mitarbeitern nunmehr eine bessere und sichere Handhabung bei der Veranlagung von Gewerbebetrieben, insbesondere bei streitigem Mindestvolumen.

Die Mustersatzung wurde darüber hinaus um die öffentlichen Einrichtungen Kindertagesstätten und Schulen ergänzt. In 2014 wurde bereits ein Konzept erarbeitet, nach dem alle diese Einrichtungen im Landkreis erfolgreich neu veranlagt wurden.

11. Die Entsorgung von Bio-Abfällen mittels verrottbaren Bio-Abfallbeuteln wird zukünftig zugelassen.

Die ZAK hat hierfür eine Untersuchung mit Produkten verschiedener Hersteller durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass nicht alle Hersteller, die ihre Produkte an der DIN EN 13432 ausrichten, auch tatsächlich den Anforderungen der jeweiligen Kompostierungsanlage Rechnung tragen müssen. Insbesondere wurde bei verschiedenen Tests in der Kompostierungsanlage der ZAK über die Dauer der Rotte kein hinreichender Zersetzungserfolg festgestellt.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, alle nach DIN EN zertifizierten Produkte für die Verwendung in der Biotonne zuzulassen, soweit diese durch die ZAK nach Prüfung des Verrottungserfolges im Einzelnen freigegeben wurden.

Bislang liegt lediglich für das Produkt „ECO-VIN“ des Herstellers BASF eine entsprechende Untersuchung und Freigabe durch die ZAK vor. Sollten sich weitere Hersteller hierfür interessieren, können auch diese nach Prüfung der Kompostierbarkeit durch die ZAK eine entsprechende Freigabe erhalten.

12. Die Regelung zur kostenfreien Überlassung von Windelsäcken für Säuglinge in den ersten drei Lebensjahren und Personen mit Inkontinenz entfällt.

Bislang stellte der Landkreis - zusätzlich zu den normalen Restabfallgefäßen – sog. Windelsäcke unentgeltlich zur Verfügung. Dadurch sollte für Haushalte mit hohem Windelverbrauch Mehrkosten durch die Bereitstellung größerer Müllgefäße vermieden werden. Jährlich wurden im Schnitt rund 77.000 Säcke an Haushalte ausgegeben. Die Kreissparkasse beteiligte sich an den Kosten hierfür mit rund 20.000 EUR/ Jahr.

Diese Regelung wurde vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Prüfung gerügt. Die Kosten für Transport- und Entsorgung der kostenfrei zur Verfügung gestellten Windelsäcke belasten den Gebührenhaushalt nach Berechnungen des Rechnungshofes mit ca. 280 T€ pro Jahr. Nach Auffassung des Rechnungshofes ist es angesichts der allgemeinen Finanzlage des Landkreises nicht vertretbar, diese Leistung kostenfrei anzubieten, soweit die Abfallwirtschaftseinrichtung ausgabewirksame Verluste

erwirtschaftet, die vom Anstaltsträger auszugleichen sind.

Darüber hinaus wurde bereits mehrfach höchst richterlich entschieden, dass eine Finanzierung von Windelsäcken aus dem allgemeinen Gebührenhaushalt dem Äquivalenzprinzip des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) widerspricht, da dies eine Begünstigung weniger Haushalte zulasten der anderen Haushalte bedeutet und der Grundsatz der Typengerechtigkeit hier keine Anwendung findet.

Alle diesbezüglichen Regelungen in der Abfallsatzung, die Leistungen oder Teilleistungen zulasten des gesamten Gebührenhaushaltes gewähren und die einzelne Gebührenzahler nicht in Anspruch nehmen können, sind angreifbar. Eine kostenlose Windeltonne oder ein kostenloser Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder Personen mit Inkontinenz ist nur dann möglich, wenn die Kosten hierfür komplett über allgemeine Haushaltsmittel oder über einen Dritten außerhalb des Gebührenhaushaltes finanziert werden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht dringender Handlungsbedarf, da die kostenfreie Ausgabe von Restabfallsäcken verschiedene Probleme mit sich bringt:

- Die in der Satzung enthaltene Regelung ist unwirksam und damit auch die Abfallsatzung insgesamt angreifbar. Dieser Umstand kann nicht hingenommen werden, wenn die Rechtsunsicherheit solcher Regelungen allgemein bekannt ist und sich diesbezügliche Nachfragen durch Gebührenzahler mehren. In einem etwaigen Widerspruchsverfahren bestünde keine Rechtssicherheit in Bezug auf die Gebührenkalkulation insgesamt.
- Im Wirtschaftsplan 2015 wurden bereits 160 T€ aufwandsmindernd durch den etwaigen Wegfall der kostenfreien Ausgabe von Windelsäcken berücksichtigt, die letztlich zu einem positiven Planergebnis beitragen.
- In letzter Zeit häufen sich Anfragen an die Abfallwirtschaft, ob nicht aufgrund der ausgegebenen Windelsäcke eine vorübergehende Reduzierung des vorzuhaltenden Abfallbehältervolumens möglich sei (was nach der Rechtsprechung durchaus möglich wäre). Dies könnte, über die ungedeckten Kosten hinaus ebenfalls zu Gebührenaussfällen führen, die aufgrund der engen Gesamtgebührenplankalkulation nicht hingenommen werden können. Auch werden Anfragen an die Verwaltung gerichtet, ob nicht im Falle der Benutzung von waschbaren Windeln eine Reduzierung der Abfallgebühren um den Wert der kostenfrei abgegebenen Windelsäcke erfolgen könne.

13. Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf wurden dahingehend konkretisiert, dass Haushaltsauflösungen zukünftig nicht mehr unter die zweimalige Sperrmüllabfuhr auf Abruf fallen. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Streitigkeiten geführt, da die bereitgestellte Menge in der Regel nicht mehr als haushaltsüblich betrachtet werden konnte und hierfür teils eine eigene Anfahrt stattfinden musste.

Darüber hinaus wurde ein Negativkatalog erstellt dessen, was eindeutig nicht zum Sperrabfall gerechnet werden kann, da dies bislang in der Satzung nicht hinreichend bestimmt war und daher häufig zu Streitigkeiten führte.

14. Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten wurden bezüglich der ordnungsgemäßen Überlassung von Abfällen und möglicher Verstöße auf den Grünabfallsammelstellen modifiziert.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10.11.14 eingehend mit dem vorgelegten Satzungsentwurf befasst und hierbei folgende Änderung beantragt, die in den beigefügten Entwurf bereits eingearbeitet wurde:

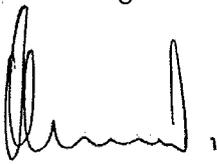
- Die Höchstmenge dessen, was bei der Bereitstellung von Sperrabfall zur Abholung als haushaltsüblich angesehen wird, soll auf 5m<sup>3</sup>/ Abholung begrenzt werden (§ 16 Abs. 1 S. 2 d. Abfallsatzung).

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung) in der vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2015.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Abfallsatzung 1996 i.d.F. 2008  
Abfallsatzung 2015 Stand 12.11.14

**TOP 12    Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  
Erlass einer Änderungssatzung  
Vorlage: 0513/2014**

Herr Landrat Junker stellt kurz die Änderungen der Abfallgebührensatzung vor.

Der Vorsitzende informiert das Gremien mündlich, bezüglich der Anfrage der Partei „Die Linke“, weshalb keine Gebührensenkung möglich ist.

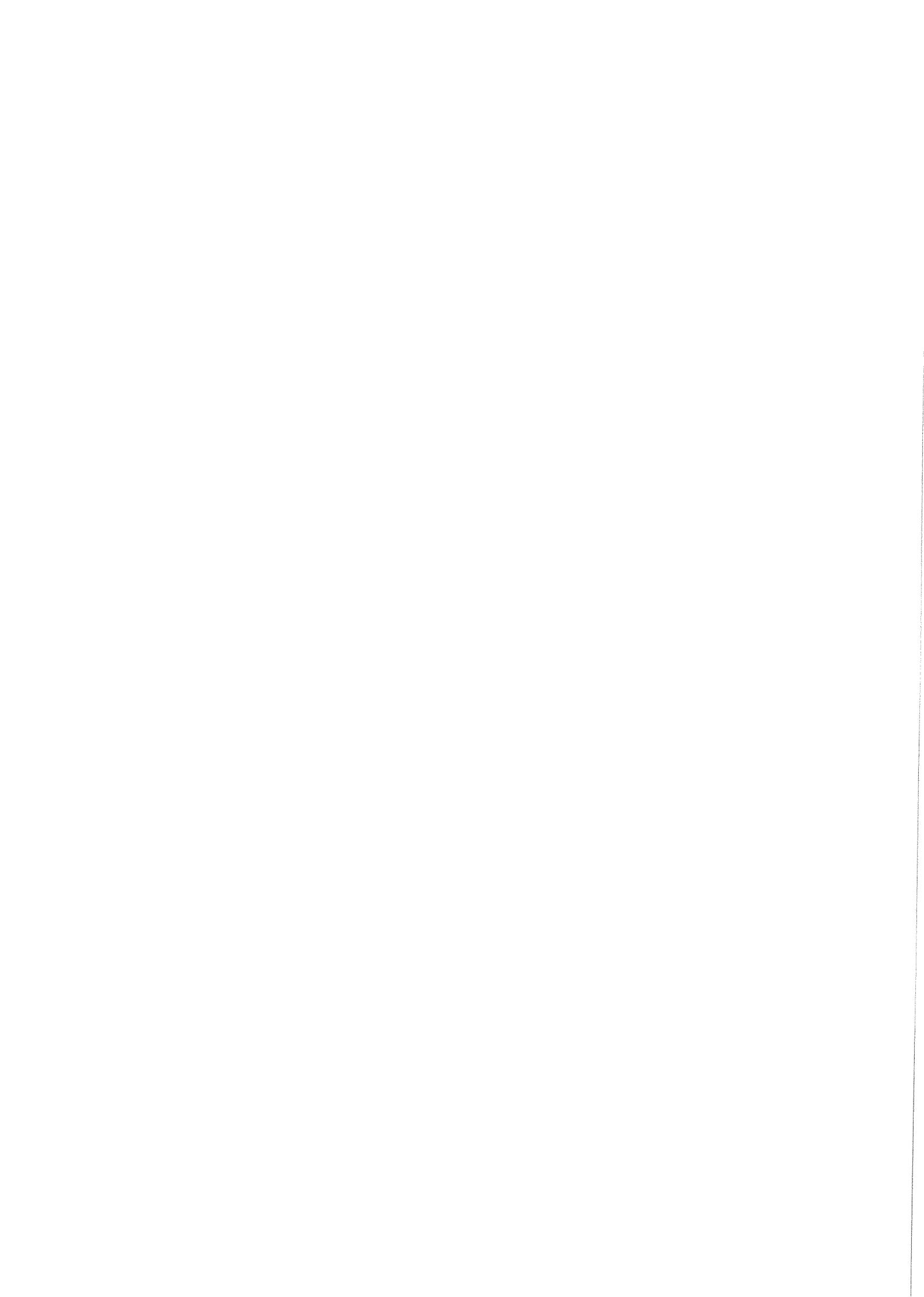
Frau Dr. Jung-Klein fragt nach, wann das neue Abfallwirtschaftskonzept vorgelegt wird. Herr Junker weist darauf hin, dass es zurzeit erarbeitet wird.

Somit stimmt das Gremium wie folgt ab:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Abfallgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 39 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 2 -



# TOP Ö 12

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4

0513/2014



17.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10.11.2014	nicht öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) Erlass einer Änderungssatzung

#### Sachverhalt:

Die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern soll zum 01.01.2015 neu erlassen werden. Dies zieht Änderungen an der bestehenden (Abfallgebührensatzung) nach sich.

Diese werden nachfolgend wie folgt dargestellt

- Alle Bestimmungen der Abfallgebührensatzung werden an die neuen §§ angepasst.
- Die Gebühr für die Verwendung der zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke wird von 4,00 EUR auf 2,80 EUR gesenkt.
- Für die Größe der Biotonnen wurden Regelungen getroffen. Die Behältergröße wurde an die Größe der Restabfallbehälter gekoppelt.
- Gebühren für die Verwendung von Restabfallsäcken als Ersatz für feste Restabfallbehältnisse, z.B. für die ersatzweise Nutzung bei fehlender Anfahrmöglichkeit von angeschlossenen Grundstücken, konnten bisher mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden (Regelungslücke).
- Aus redaktionellen und auch veranlagungstechnischen Gründen, wurden für alle Gebührenarten (außer der einmaliger Abfuhr) Jahresgebühren eingesetzt.
- Die bisherige Regelung, dass Haushalte ab 7-14 Personen eine 240l-Restabfalltonne zu ermäßigten Gebühren erhalten, wurde gestrichen. Diese Regelung begünstigt Haushalte gegenüber anderen im Verbund zusammen geschlossenen Haushalten, mit gleichen veranlagten Abfallbehältervolumen. Darüber hinaus führte dies dazu, dass Haushalte mit mehr Personen gemeldet wurden, als tatsächlich dort wohnhaft waren, nur um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen (insbesondere bei nicht meldepflichtiger Personen wie z.B. Angehörige der Streitkräfte).

Dies stellt eine nicht hinzunehmende Gebührenungerechtigkeit dar, die zum einen gegen das Äquivalenzprinzip des KAG, zum anderen aber auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG verstößt.

Zukünftig erfolgte eine Veranlagung wie bei allen übrigen Haushalten entsprechend der tatsächlich gemeldeten Personen zu gleichen Gebühren.

- Für die zweiwöchentliche Abholung von Großabfallbehältern (Umleerbehälter) wurde ein eigener Gebührentatbestand festgelegt, da dieser insbesondere im gewerblichen Bereich zur ordnungsgemäßen Veranlagung dringend geboten war. |

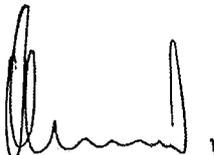
### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag vorzuschlagen,

die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungseinrichtung (Abfallgebührensatzung) in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die beigelegte Abfallgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2015.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

### **Anlage/n:**

Abfallgebührensatzung 2015

Damit der in 2015 bei den Kommunen kassenwirksam werdende Umsatzsteuer-Anteil der Vorab-Milliarde vollumfänglich an die die Sozialleistungen tragenden Landkreise weitergereicht wird, müssten die Landkreise den auf ihren Landkreisbereich entfallenden Anteil der kommunalen Umsatzsteuer bereits 2015 über eine höhere Kreisumlage einfordern. Nach Ausführungen des Landkreistages (LKT) Rheinland-Pfalz kommen als Modelle sowohl eine lineare Erhöhung der Kreisumlage wie auch ein gesplitteter Hebesatz in Betracht. Bei letzterem würde man den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit einem höheren Umlagesatz belasten, sodass man die Mehreinnahmen der Gemeinden über diesen Weg voll abschöpft. Der gesplittete Hebesatz würde darüber hinaus die Verbandsgemeinden außen vor lassen, da bei diesen mit der Kreisumlage nur die Schlüsselzuweisung B2 abgeschöpft wird. Eine lineare Erhöhung des Umlagesatzes würde die Verbandsgemeinden durch die höhere Abschöpfung der Schlüsselzuweisung B2 belasten, obwohl diese gerade nicht über Mehreinnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer verfügen. Allerdings schöpfen die Verbandsgemeinden in den Folgejahren einen Teil der Mehreinnahmen aus der Vorab-Milliarde bei ihren Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeumlage ab. Sollten diese Mehreinnahmen allerdings über eine Kreisumlageerhöhung vollumfänglich vom Landkreis abgeschöpft werden, müssten die Verbandsgemeinden folglich im nächsten Jahr den umgekehrten Weg gehen und den Umlagesatz auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entsprechend zurückführen.

Nach Ausführungen des LKT Rheinland-Pfalz fließen von dem bundesweit 500 Mio € betragenden Anteil an der Umsatzsteuer 4,0427131 % nach Rheinland-Pfalz, was 20,2135655 Mio. € entspricht. Setzt man nun die Summe der Schlüsselzahlen für den auf unsere kreisangehörigen Ortsgemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nach dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz ins Verhältnis zur Landessumme, ist für die Ortsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern ein Mehraufkommen von ca. 265.000 € zu erwarten.

Um diesen Betrag bereits im Jahr 2015 abzuschöpfen, muss der Landkreis Kaiserslautern nach den oben beschriebenen Modellen den Umlagesatz entweder

- im sog. **Splittingverfahren** für die **Anteile an der Umsatzsteuer auf 55,18 %** festsetzen oder
- im Wege der **linearen Erhöhung** um **0,27 %** erhöhen.

#### **Beratungsergebnis im Kreisausschuss:**

Die CDU- und FWG-Fraktion schlagen vor, den Kreisumlagesatz des Jahres 2014 beizubehalten.

Die SPD-Fraktion möchte sich an die KEF-Vereinbarung halten.

Der Landrat weist darauf hin, dass er folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet: |

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. der KEF-Vereinbarung mit der ADD Trier vom 11.06.2012 auf 42,25 % festgesetzt.

2. Zur Abschöpfung des erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteils aus der "Vorab-Milliarde" wird für die Anteile an der Umsatzsteuer ein gesplitteter Umlagehebesatz von 55,18% festgesetzt.

Der gewichtete Umlagehebesatz aus Beschlussvorschlag 1 und Beschlussvorschlag 2 beträgt demnach 42,52%. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

**Anlage/n:**

Gesplittete Kreisumlage Tabelle 4252%

Kreisumlage Tabelle 4225%

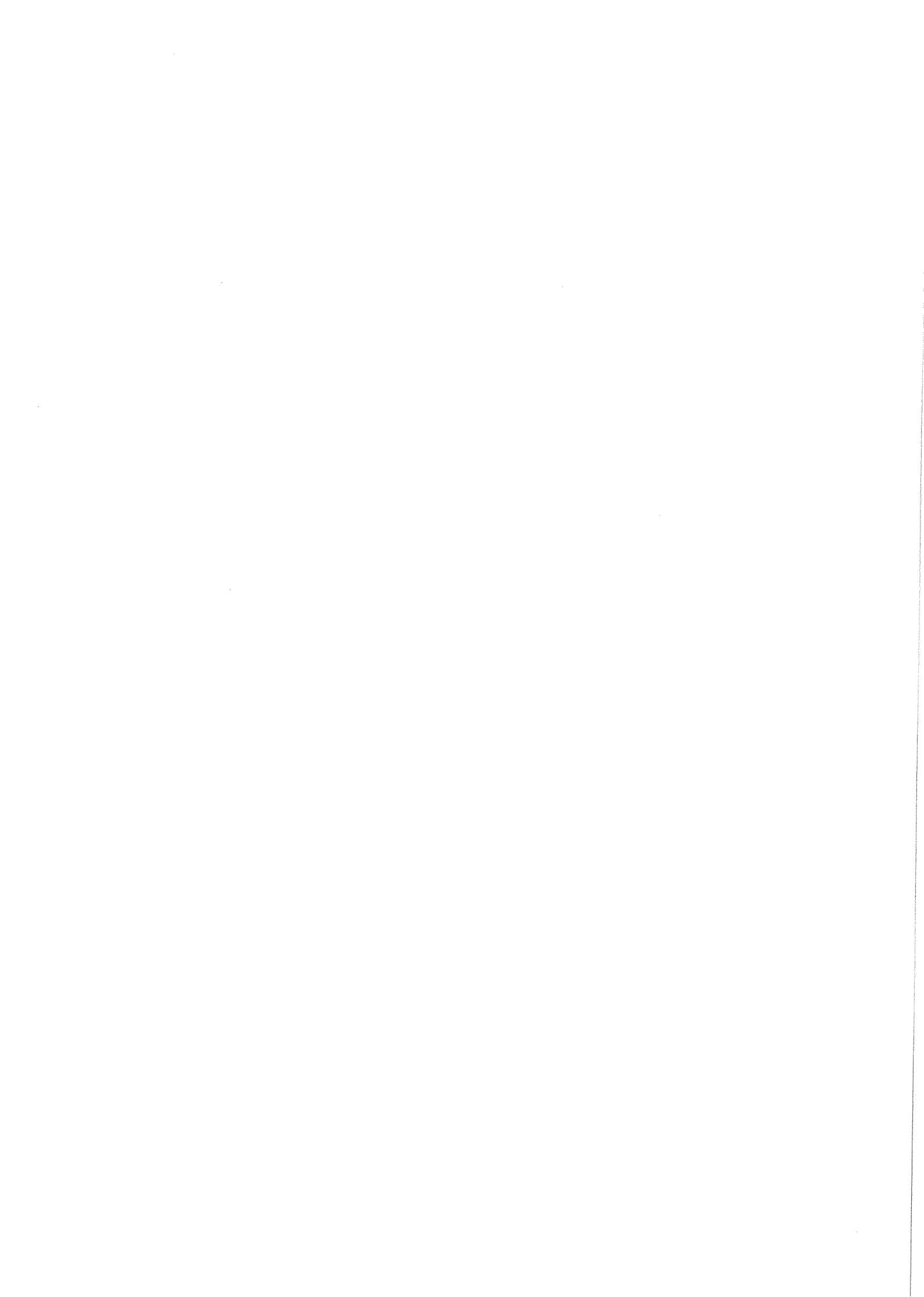
**TOP 13 Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen im Rahmen der Abfallentsorgung**  
**hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der ZAK**  
**Vorlage: 0503/2014**

Nach einer kurzen Vorstellung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit der ZAK kann wie folgt durch den Kreistag beschlossen werden

Zwischen der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (gemeinsame kommunale A.d.ö.R.), wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 42 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10.11.2014	öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	nicht öffentlich

### **Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen im Rahmen der Abfallentsorgung hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der ZAK**

#### Sachverhalt:

Die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern tragen als gemeinsame Einrichtung die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit dem Zweck, ihre Abfälle gemeinsam besser und wirtschaftlicher zu entsorgen. Die Anstaltsträger haben mit der Gründung der ZAK einen Teil ihrer hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit delegierender Wirkung auf die ZAK übertragen, so dass diese bezüglich dieser Aufgaben nunmehr öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin ist. Der Anstaltsträger bleibt hierbei weiter als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Landkreis Kaiserslautern verantwortlich.

Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und die Entsorgung der den Anstaltsträgern überlassenen Abfälle einschließlich der logistischen Leistungen und des Stoffstrommanagements. Die Entsorgung der den Anstaltsträgern überlassenen PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) zählt insofern grundsätzlich zu den auf die ZAK übertragenen Aufgaben.

Einvernehmlich wurde zwischen ZAK und dem Anstaltsträger vereinbart, dass die Vermarktung der überlassenen PPK-Abfällen im Zuge des Recyclings von diesem in eigener Regie wahrgenommen wird.

Der Umschlag des Papiers, welcher gemeinsam mit der anschließenden Verwiegung des Papiers, eine logistische Teilleistung zwischen den Teilentsorgungsschritten des Einsammelns und des Transportierens darstellt wird bislang im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenübertragung durch die ZAK durchgeführt.

Hierzu betreibt die ZAK eine Anlage zum Umschlag von Papierabfällen. Die Umschlaganlage wird unter Einschluss einer geeichten Waage und auf Grundlage

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Regelungen der Genehmigung betrieben.

Zur Ausgestaltung der logistischen Teilleistungen des Umschlags und der Verwiegung besteht zwischen der ZAK und dem Abfallwirtschaftsbetrieb eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der deklaratorisch die von der ZAK zu erbringenden Leistungen näher geregelt sind.

Für alle den Umschlag betreffende Leistungen war bislang eine Kostenerstattung i.H.v. 5,00 EUR/Mg angelieferter Mengen PPK vereinbart. Die umzuschlagende Menge beläuft sich auf rund 10.000 Mg/ Jahr.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung läuft am 31.12.2014 aus und ist neu zu fassen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner durchgeführten Prüfung bemängelt, dass die Leistungen für den Umschlag von PPK nicht ausgeschrieben wurden und sieht darin einen Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen, der ggf. aus diesem Grund, zu finanziellen Nachteilen für die Abfallwirtschaftseinrichtung führen könnte.

Die Abfallentsorgungseinrichtung kann dieser Rechtsauffassung weder inhaltlich noch sachlich folgen und hat daher im Rahmen der Abschlussberatungen zum Bereich des Rechnungshofes hinreichend und detailliert Stellung bezogen (s. Anlage).

Unabhängig von den dort gemachten Ausführungen und formalen Betrachtungen kann die Befürchtung, dass dem Landkreis wirtschaftliche Nachteile entstanden sein könnten, hinreichend entkräftet werden.

Wenn man die aktuellen Marktpreise für Abfallumschlagsleistungen i.H.v. 10,00-15,00 EUR/Mg (brutto) mit dem vereinbarten Kostenerstattungssatz zwischen Landkreis und ZAK i.H.v. 5,00 EUR/Mg (umsatzsteuerfrei) vergleicht, kann man schnell einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil für den Landkreis erkennen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei nach Auffassung der Abfallwirtschaftseinrichtung auch um die Wahrnehmung einer hoheitlichen Leistung handelt und dass aufgrund dessen die vereinbarten Entgelte nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, liegt auch hierin ein finanzieller Vorteil gegenüber einer Vergabe auf dem freien Markt.

Darüber hinaus profitiert die Abfallwirtschaftseinrichtung bzw. der Gebührenhaushalt des Landkreises auch mittelbar von dem gezahlten Kostenersatz, da dieser bei der ZAK nicht nur zur Deckung variabler Kosten sondern insbesondere auch zur Fixkostendeckung insgesamt beiträgt, die letztlich die Grundgebühren der ZAK wesentlich beeinflusst.

Die Verwaltung empfiehlt daher mit der ZAK eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Umschlag von PPK für die Dauer von weiteren fünf Jahren bis zum 31.12.2019 abzuschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

Zwischen der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (gemeinsame kommunale A.d.ö.R.), wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

Im Auftrag:

Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

1. Stellungnahme Rechnungshof
2. Stellungnahme Rechnungshof 08.14.  
Vereinbarung PPK Umschlag mit ZAK



**TOP 14    Wirtschaftsplan 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises  
Kaiserslautern  
Vorlage: 0509/2014**

Der Vorsitzende, Herr Junker, informiert kurz über den Wirtschaftsplan 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreis Kaiserslautern. Es ergeben sich von Seiten des Gremiums keine Rückfragen

Der Kreistag beschließt wie folgt den beigefügten Wirtschaftsplan 2015 festzustellen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 42 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -



# TOP Ö 14

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4

0509/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10.11.2014	nicht öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Wirtschaftsplan 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Nach § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und den Anlagen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2015 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung Abfallentsorgung stellt sich in der Übersicht wie folgt dar:

1) im Erfolgsplan	
Erträge	18.047.150,00 €
Aufwendungen	17.947.600,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>99.550,00 €</b>

2) im Vermögensplan	
Einnahmen	305.000,00 €
Ausgaben	305.000,00 €

3) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan	
Darlehen vom Kreditmarkt	- €

4) die Verpflichtungsermächtigungen	
	- €

5) den Höchstbetrag für die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkreditermächtigung)	
	5.000.000,00 €

Die vorgelegten Daten beruhen überwiegend auf den prognostizierten Abfallmengen der Prognose zum 31.12.2014.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich insbesondere in einzelnen Positionen durch die ab 01.01.2015 geänderte Entsorgungsgebührenstruktur der ZAK sowie zu erwartender Preissteigerungen im Bereich der Unternehmerentgelte.

Alle Änderungen, die sich aus dem Erlass der neuen Abfallsatzung ergeben wurden bereits berücksichtigt.

#### Hinweis zur Darstellung:

Für das Jahr 2015 wurde der Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung komplett überarbeitet. Die Gliederung des Wirtschaftsplans 2015 wurde hierbei insbesondere im Erfolgsplan gegenüber den Vorjahren in wesentlichen Teilen geändert.

Insbesondere wurden verschiedene Buchungsstellen weiter aufgegliedert, um eine Vergleichbarkeit mit den Erläuterungen des Jahresabschlussberichtes zu erhalten. Hierdurch wird zukünftig die Erstellung unterjähriger Berichte und auch des Jahresabschlusses erheblich erleichtert.

#### **Hierfür wurde der Ertragsbereich in 4 Hauptgruppen gegliedert:**

- Benutzungsgebühren
- Erträge aus der Vermarktung
- Erträge aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“
- Sonstige betriebliche Erträge

#### **Der Aufwandbereich besteht zukünftig aus 5 Hauptgruppen:**

- Deponie- und Behandlungsgebühren
- Unternehmerentgelte
- Personal- und Verwaltungskosten
- Aufwendungen aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwandsseitig wurden für die einzelnen Entsorgungswege und die verschiedenen Abfallfraktionen Untergruppen gebildet, auf denen zukünftig alle für diese Abfallart anfallenden Kosten verbucht werden.

Dadurch besteht zukünftig mehr Transparenz in Bezug auf die einzelnen Entsorgungs- und Verwertungswege bzw. für die im Einzelnen damit einhergehenden Kosten.

Dies dient in erster Linie der Verbesserung der Gesamttransparenz des Wirtschaftsplans. Zudem erscheint die Umstellung aber auch im Hinblick auf die demografisch bedingten Veränderungen der Bevölkerungs- und Haushaltsstrukturen sowie die ab dem 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Getrennthaltungsverpflichtungen des KrWG und damit ggf. einer in Zukunft erforderlich werdenden Modifikation des bestehenden Gebührenmodells sinnvoll und notwendig.

Durch die Umstrukturierung erscheinen verschiedene im Haushaltsjahr 2015 neu gebildete Ansätze im Vorjahr mit 0 EUR. Dies rührt daher, dass für diese bislang keine eigenen Buchungsstelle bzw. kein eigener Ansatz im Plan verfügbar war. Auch kann es vorkommen, dass relativ hohe Ansätze in der Prognose zum Jahresende mit einem weitaus geringeren Betrag abschließen. Dies rührt daher, dass Teile dieses Ansatzes bereits auf neue oder

andere Buchungsstellen aufgeteilt wurden.

Diese systemisch bedingten Abweichungen werden ausschließlich in diesem und im folgenden Wirtschaftsplan 2015 auftreten. Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr sind die Planansätze des laufenden Jahres mit den Ansätzen des laufenden und der Vorjahre wieder unmittelbar vergleichbar. Eine Abweichung in der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich hieraus nicht.

Die Systemumstellung wurde im Vorfeld mit der für den Landkreis zuständigen Kommunalaufsicht bei der ADD abgestimmt. Die ADD begrüßt die zukünftig höhere Transparenz des Plans und hat der vorliegenden Umstellung zugestimmt.

Der von uns beauftragte Wirtschaftsprüfer sieht in der Umstellung eine erheblich Verbesserung, die insgesamt zur Vereinfachung der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses führen kann.

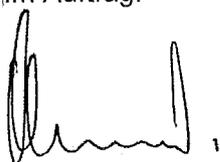
Die detaillierte Erläuterung einzelner Positionen erfolgt in der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.

Die Feststellung des Wirtschaftsplans erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2015 durch den Kreistag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt den beigefügten Wirtschaftsplan 2015 fest.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Wirtschaftsplan 2015 Entwurf



**TOP 15 Kreisumlage**  
**Vorlage: 0535/2014**

Herr Landrat Junker informierte das Gremium über die momentane Situation bezüglich der Kreisumlage (siehe Beratungsvorlage).

Der Kreistag berät sich eingehend über das weitere Vorgehen.

Die CDU- und FWG-Fraktion stellen den Änderungsantrag, den Kreisumlagesatz des Jahres 2014 beizubehalten. Die SPD-Fraktion und die Fraktion Die Linke sowie die FDP, vertreten durch Herrn Förster, schließen sich dem Antrag an.

Der Änderungsantrag lautet:

„Die Kreisumlage für das Jahr 2015 wird, wie im Vorjahr, auf 41,8 % festgesetzt.“

Das Gremium stimmt wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 36 -
Nein-Stimmen:	- 1 -
Enthaltungen:	- 3 -



# TOP Ö 15

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/lt/61103/Kreisumlage  
0535/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Kreisumlage

#### Sachverhalt:

#### I. Kreisumlagesatz 2015 nach dem Konsolidierungsvertrag vom 11.06.2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 einmütig, ohne Stimmenthaltungen, beschlossen, am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) "... auf Basis der Sachverhalt erläuterten Bedingungen und der in der Anlage 1 beispielhaft dargestellten Berechnungen ab dem Jahr 2012 ..." teilzunehmen.

Der Umlagesatz 2014 wurde gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.12.2013 auf 41,8 % festgesetzt. Dieser Umlagesatz beinhaltet neben dem aufgrund der KEF-Vereinbarung geforderten Umlagesatz für 2014 von 41,75 % noch einen Anteil von 0,05% für die Nachholung der in 2013 um diesen Prozentsatz zu niedrig festgesetzten Umlage.

Für das Haushaltsjahr 2015 ist der Landkreis Kaiserslautern vertraglich verpflichtet, den Kreisumlagehebesatz um weitere **0,45 %-Punkte** auf **42,25 %** anzuheben.

Hierbei ist zu beachten, dass 75 % der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Kaiserslautern auf den Umlagehebesatz angerechnet werden, was sich mit 1,09 Kreisumlagepunkten Umlagesatz mindernd auswirkt. Bei "fiktiver" Zurechnung der 75%igen Gewinnausschüttung beträgt der Umlagesatz 43,34 %.

#### II. Kreisumlagesatz 2015 nach den Forderungen / Erwartungen der ADD Trier

Die ADD Trier stellt sowohl mit der Haushaltsverfügung vom 07.04.2014 als auch mit Schreiben vom 11.06.2014 über die KEF-Vereinbarung hinausgehende Anforderungen an die Gestaltung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2015.

Auszug aus der Haushaltsverfügung vom 07.04.2014 (S. 40/44):

"... Um das o.g. Ziel im Haushaltsjahr 2015 erreichen zu können, gehe ich davon aus, dass die Organe des Landkreises ihrer Verantwortung gerecht werden und, der Einsicht in die Notwendigkeit folgend, für das Haushaltsjahr 2015 mindestens die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt und zusätzliche Haushaltsverbesserungsmaßnahmen i. H. v. 500.000 € beschließen werden ..."

Auszug aus dem Schreiben der ADD Trier vom 11.06.2014:

"... Die in § 3 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages vereinbarte Anhebung des

*Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2015 auf 42,25 v.H. stellt hierbei eine vertragliche Verpflichtung dar. Darüber hinaus wird sowohl aus der Teilnahme am KEF-RP und aus § 94 Abs. 3 GemO i.V.m. § 18 GemHVO die Verpflichtung deutlich, die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf mindestens den rheinland-pfälzischen Durchschnitt zu beschließen, da die sonstigen Ertragsmöglichkeiten nach Auskunft Ihres Hauses wohl vollends ausgeschöpft werden.*

In gleichem Schreiben führt die ADD weiter aus:

*"Des weiteren teile ich Ihnen mit, dass etwaige Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse für einen kommunalen Vergleich, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der ADD aus dem Jahr 2010, nicht weiter auf den Hebesatz der Kreisumlage angerechnet werden können. ... Eine Fortführung der o.g. Vereinbarung wäre gegenüber den anderen Landkreisen somit auch nicht länger zu vertreten. Der Landkreis ist daher unter Beachtung der extrem schlechten Finanzsituation gehalten, seinen gestaltbaren Finanzrahmen vollständig auszuschöpfen, was u.a. das Anheben des Kreisumlagesatzes unabdingbar machen wird".*

Die Anrechnung der anteiligen Gewinnausschüttung auf den Hebesatz dürfte zumindest für das Jahr 2015 außer Frage stehen, da die Modellberechnung als Anlage zum KEF-Vertrag die 75%ige Anrechnung der Kreissparkassengewinnausschüttung auch für das Jahr 2015 vorsieht. Dies wurde der ADD Trier am 29.07.2014 auch schriftlich mitgeteilt. Dennoch besteht die Forderung der ADD Trier, den Kreisumlagesatz 2015 auf den Landesdurchschnitt anzuheben.

Der landesdurchschnittliche Kreisumlagesatz 2014 beträgt nach einer Aufstellung des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 20.03.2014 **43,32 %**. Da der landesdurchschnittliche Kreisumlagesatz des Planungsjahres 2015 zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht vorliegen kann, ist für die Orientierung an dem Landesdurchschnitt der durchschnittliche Kreisumlagesatz des Vorjahres maßgebend. Folglich müsste der Umlagesatz des Landkreises Kaiserslautern nach den Erwartungen der ADD Trier um **1,07 %** auf mindestens **43,32 %** angehoben werden.

### **III. Erhöhung des Kreisumlagesatzes 2015 zwecks Abschöpfung der Mehreinnahmen der Ortsgemeinden aus der Erhöhung der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer aus der sog. Vorab-Milliarde**

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 beinhaltet den Komplex der sog. Vorab-Milliarde in den Jahren 2015 - 2017 im Vorgriff auf die avisierten Entlastungen der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 5 Mrd. € ab dem Jahre 2018. Die kommunale Entlastung in Höhe von 1 Mrd. € soll hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im Finanzausgleichsgesetz um 500 Mio. € zulasten des Bundes und hälftig über eine Erhöhung der Landesquoten bei der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II erfolgen. Zu beachten ist, dass es sich bei der Vorab-Milliarde um eine Vorgriffsregelung zur Entlastung der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe handelt. So führt das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 16.10.2014 an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz treffend aus:

*"...Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ergibt sich zwar eine Entlastung der kommunalen Ebene - in Rheinland-Pfalz landesweit ca. 20 Mio. € -, die jedoch seitens des Bundes nicht zielgenau verteilt wird. Während von den (steigenden) Kosten der Eingliederungshilfe (neben dem Land) die kreisfreien Städte und Landkreise unmittelbar betroffen sind, wird die Entlastung auch den nicht unmittelbar betroffenen kreisangehörigen Gemeinden gewährt. An den Mehr-Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind die Landkreise dem Grunde nach über die Kreisumlage beteiligt, jedoch nur in Höhe des Kreisumlagesatzes ..."*

**TOP 16 Antrag der SPD-Fraktion: "Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Kaiserslautern".  
Vorlage: 0541/2014**

Herr Landrat Junker erteilt das Wort an Herrn Heinz Christmann, der den Antrag „Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Kaiserslautern“ im Namen der SPD-Fraktion gestellt hat.

Herr Christmann, als Fraktionsvorsitzender, stellt diesen Antrag vor.

Nach eingehender Beratung einigt sich der Ausschuss einmütig auf die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe.

Wie bereits durch den Kreisausschuss empfohlen, soll sich diese Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern des Kreisausschusses zusammensetzen.

Herr Göswin Förster stellt hierzu einen Erweiterungsantrag. Dieser lautet:

Der Kreistag beschließt, den Kreisausschuss mit der Erweiterung um einen Sitz für einen Vertreter der FDP-Partei, vertreten durch Herrn Goswin Förster, als „ständige Arbeitsgruppe“ einzurichten.

Das Gremium stimmt wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 35 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 0 -

Hiermit sind die Gremiumsmitglieder des Kreisausschusses und zusätzlich das Kreistagsmitglied Göswin Förster Mitglieder der Arbeitsgruppe Kommunal- und Verwaltungsreform.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Die anwesenden Gremienmitglieder nehmen die Wahl an.



# TOP Ö 16

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/as/11141  
0541/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

**Antrag der SPD-Fraktion: "Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe zur kommunalen Verwaltungsreform im Landkreis Kaiserslautern".**

#### Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion stellt gem. § 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern beigefügten Antrag ;

Der Antrag wurde in der Kreisausschusssitzung beraten. Nach eingehender Diskussion verständigte man sich einvernehmlich darauf, den Kreisausschuss als „ständige Arbeitsgruppe“ im Sinne des Antrages der SPD-Fraktion zu installieren. |

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Kreisausschuss als „ständige Arbeitsgruppe“ einzurichten. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

#### **Anlage/n:**

2014\_12\_01 SPD\_Fraktion\_antrag kommunalreform



**TOP 17    Antrag der Fraktion "Die Linke": "TTIP, CETA und TiSA Verhandlungen ablehnen"**  
**Vorlage: 0542/2014**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker, erteilt das Wort an Herrn Alexander Ulrich, der den Antrag „TTIP, CETA und TiSA Verhandlungen ablehnen“ im Namen der Fraktion „Die Linke“ stellt. Er macht Ausführungen zu dem eingereichten Antrag.

Herr Landrat Junker weist darauf hin, dass für einige Themen des Antrages keine Zuständigkeit besteht.

Eine Zuständigkeit des Landkreises liege lediglich bei den Ziffern 1 c,d,e und 2 a,c,d vor.

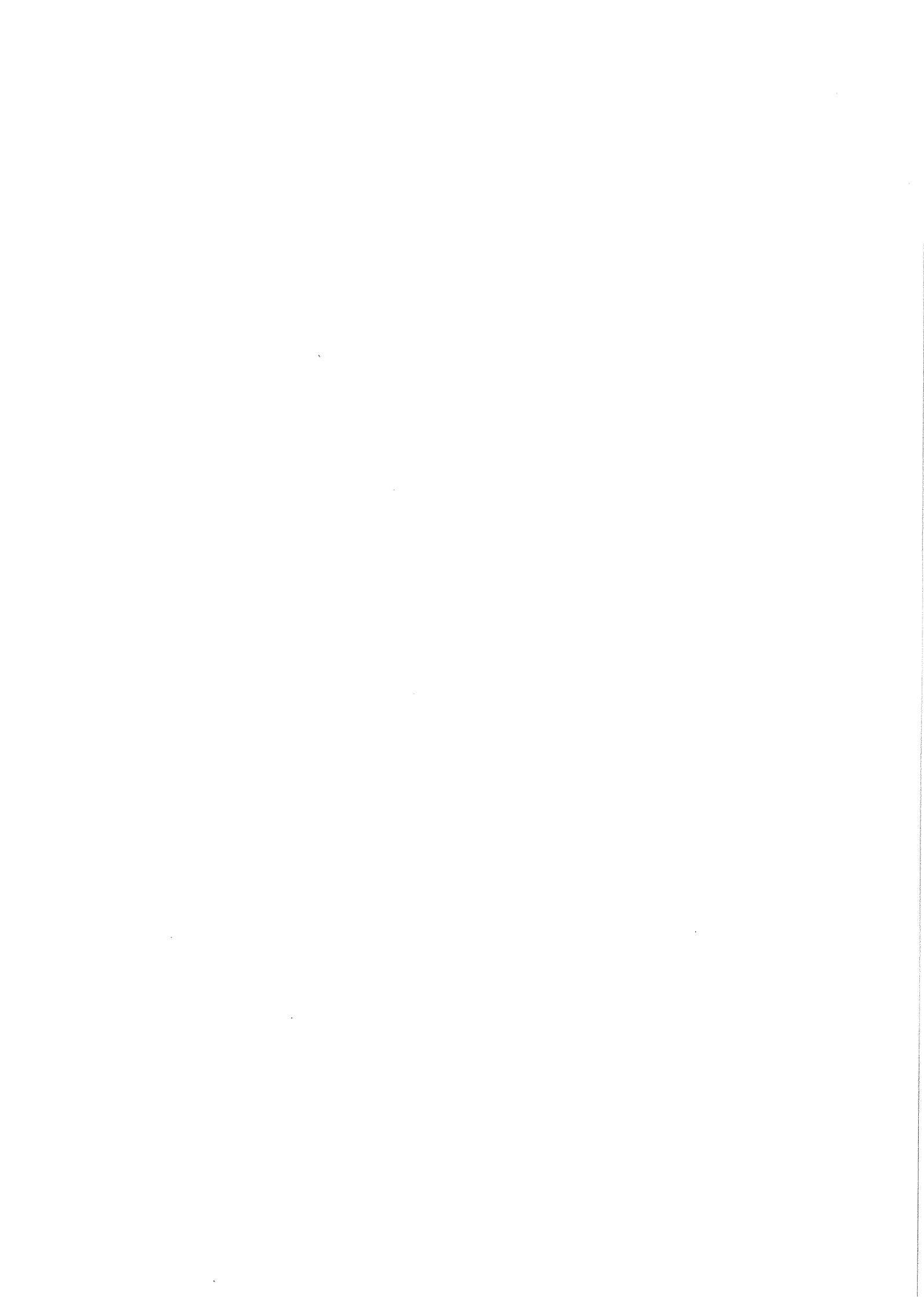
Nach eingehender Diskussion durch das Gremium, kommt es zu folgendem Beschlussvorschlag:

Der Kreistag verfasst eine Resolution, die sich dem gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen der kommunalen Spitzenverbände vom Oktober 2014 vollinhaltlich anschließt.

Das Gremium stimmt wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 35 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 1 -



# TOP Ö 17

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/as/11141  
0542/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	öffentlich

### Antrag der Fraktion "Die Linke": "TTIP, CETA und TiSA Verhandlungen ablehnen"

#### Sachverhalt:

Die Fraktion „Die Linke“ stellt gem. § 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern beigefügten Antrag.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht für die Beschlussvorschläge 1a), b), f) und 2b) keine Zuständigkeit des Kreistages.

§ 25 Abs. 1 LKO beschränkt die Zuständigkeit des Kreistages bei der Beschlussfassung im Grundsatz auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen gehört ersichtlich nicht zu den Angelegenheiten des Landkreises.

Wie sich auch aus dem der Beschlussvorlage beigefügten Positionspapier u.a. des Deutschen Landkreistages ergibt (Anlage), bergen die Verhandlungen Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, der Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge, so zum Beispiel kreisbezogen des Öffentlichen Personennahverkehrs, von Sozialdienstleistungen, Kultur oder Rettungsdienst.

Damit ist der Bezug zur kommunalen Selbstverwaltung hergestellt, was jedoch nicht bedeutet, dass hieraus eine allumfassende Befassungs- und Beschlusskompetenz des Kreistages gegeben wäre. Ein allgemeines politisches Mandat über das kommunalpolitische Mandat hinaus steht dem Landkreis nicht zu. Äußerungen, die schon nach ihrem Wortlaut den Charakter politischer Stellungnahmen haben oder den Anschein solcher Stellungnahmen erwecken sind nicht zulässig.

Die von der Verwaltung als nicht der Selbstverwaltung des Landkreises zuzuordnenden Beschlusspunkte beinhalten politisch motivierte Zielrichtungen und erwecken zumindest den Anschein einer politisch motivierten Stellungnahme.

**Anlage/n:**

Antrag TTIP KL 12 14  
Positionspapier\_TTIP

# TOP Ö 17

# DIE LINKE.

**Kreistagsfraktion Kaiserslautern**

Herrn  
Landrat Paul Junker  
Kreisverwaltung  
Lauterstr.8

c/o Alexander Ulrich  
Mühlstr.44  
67659 Kaiserslautern

Tel. 0631/89290211

67657 Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

17. November 2014

die Kreistagsfraktion DIE LINKE bittet Sie, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu berücksichtigen.

## **TTIP, CETA und TiSA Verhandlungen ablehnen**

Der Kreistag Kaiserslautern möge beschließen:

### **1. Der Kreistag Kaiserslautern erklärt:**

a) Bei den derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und TiSA (Trades in Services Agreement) handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

b) Der Rat lehnt die Verhandlungsart zu TTIP, CETA und TiSA in der derzeit bekannten Form ab und fordert stärkere Transparenz in den Verhandlungen.

c) Bei den Verhandlungen um die Freihandelsabkommen müssen die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden.

d) Inhalte der Freihandelsabkommen dürfen nicht die kommunale Daseinsfürsorge betreffen.

e) Inhalte des Freihandelsabkommen dürfen nicht Strukturen und Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Kommunale Handlungsfelder wie bspw. die Bildungs- und Kulturpolitik dürfen in der Organisationsfreiheit nicht eingeschränkt oder durch ausschließlich wirtschaftliche Verfahren ersetzt werden.

f) Vereinbarungen der Freihandelsabkommen dürfen geltendes Recht nicht durch Stillstands- und Ratchetklauseln oder Investorenschutz umgehen.

## 2. **Der Landrat wird aufgefordert, diese Haltung**

- a) gegenüber dem Deutschen Landkreistag auszudrücken,
- b) den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Europäischen Parlament, im Bund und im Land bekannt zu geben und sie aufzufordern, dem Abkommen in der derzeit bekannten Form nicht zuzustimmen,
- c) der Bundeskanzlerin und dem Bundeswirtschaftsministerium gegenüber zum Ausdruck zu bringen,
- d) die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen.

### **Begründung:**

Verschiedene Kommunen und kommunale Spitzenverbände (u.a. der bayerische Städtetag) haben bereits Beschlüsse gefasst, die sich ablehnend positionieren oder haben entsprechende Anträge in der Beratung.

Öffentlich geäußert hat sich etwa der Präsident des Bayerischen Städtetages, der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly (SPD): „Die EU-Kommission könnte in Zukunft mit Hinweis auf internationale Abkommen eine Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in Europa durchsetzen(...). Es ist fraglich, ob dies tatsächlich die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland ausreichend schützen kann. Die Verhandlungen laufen hinter verschlossenen Türen, die Kommunen stehen ebenso draußen vor der Tür wie die europäische Bürgerschaft.“ (Quelle: [www.bay-staedtetag.de/index.php](http://www.bay-staedtetag.de/index.php))

### **Es gibt verschiedene Aspekte, von denen wir als Kommune direkt betroffen wären:**

1. **Intransparenz der Verhandlungen:** Derzeit finden zwischen der EU und den USA Geheimverhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zugang zu den Dokumenten haben hingegen 600 Vertreter von Großkonzernen. Obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie.
2. **Gefahr für die Kommunen:** Da bei diesen Arten von Handelsabkommen typischerweise die Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken. TTIP und CETA würden die kommunale Organisationsautonomie gefährden. Klein- und Mittelständische Unternehmen vor Ort dürften nicht mehr bevorzugt werden. Dadurch käme es zu einer Minderung der Gewerbesteuererinnahmen und einer Schwächung der lokalen Unternehmen.
3. **Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung:** Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors werden zum "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" deklariert. Dadurch werden die Gebietskörperschaften gezwungen, diese gemäß einer "Marktzugangspflicht" im Wettbewerbsverfahren auszuschreiben. Dies betrifft alle Bereiche, die der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.
4. **Undemokratische Stillstandsklausel:** Alle drei Handelsabkommen enthalten sowohl die Stillstands- als auch die Ratchetklausel. Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder angehoben werden darf. Die Ratchetklausel besagt, dass ein staatliches Unternehmen, wie auch Stadtwerke,

das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, niemals wieder rekommunalisiert werden darf. Daher lehnen wir solche "Endgültigkeitsklauseln" ab.

**Der Deutsche Städtetag hat dazu folgenden Beschluss gefasst:**

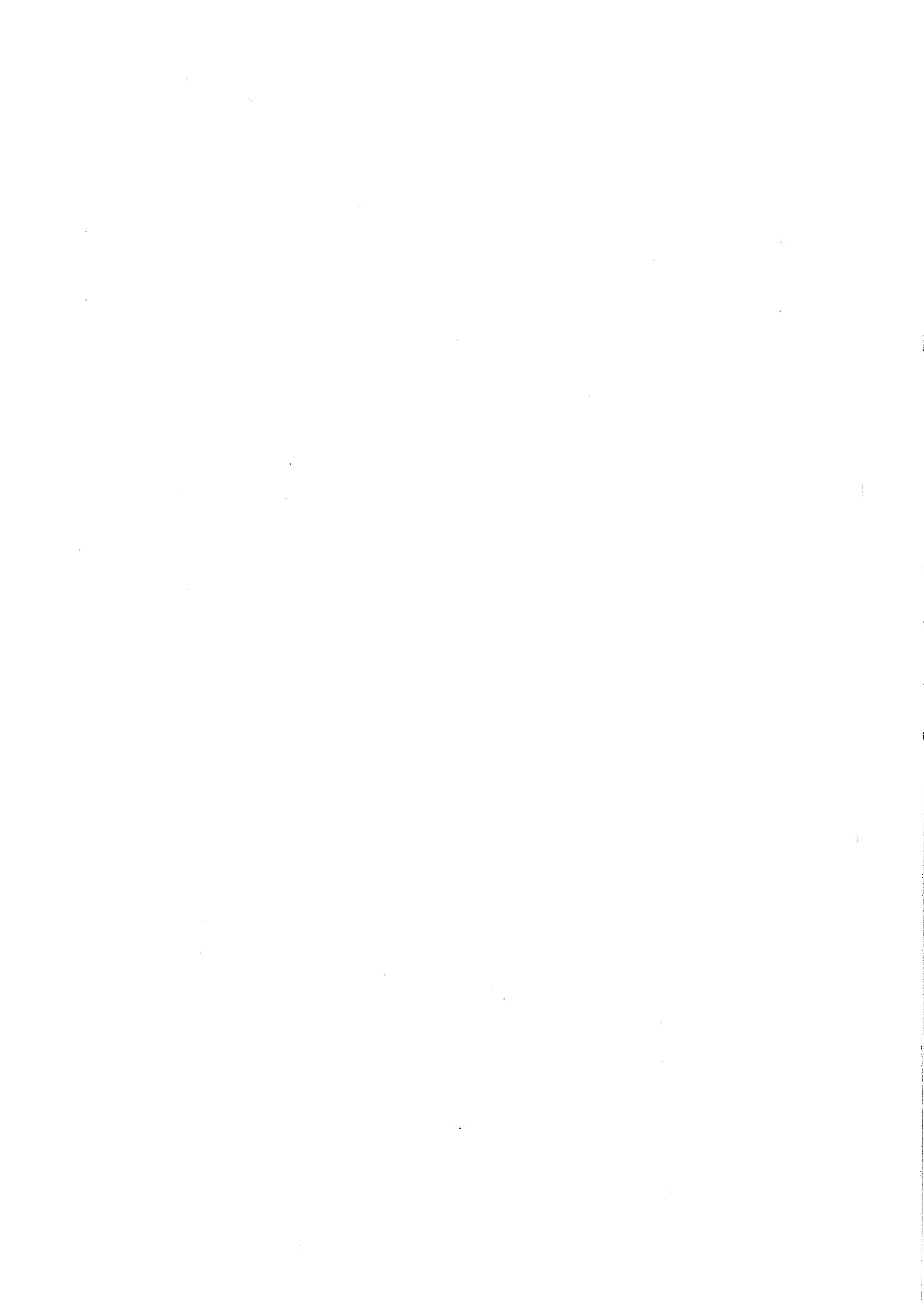
„Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens, könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn sich das Handelsabkommen nicht direkt mit den Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung befasst, können sich die Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken. Beschränkend für die Organisationsfreiheit könnte sich beispielsweise eine Marktzugangspflicht auswirken. Diese untersagt lokale Monopole und ausschließliche Dienstleistungserbringer. Somit würde einer Kommune zwar nicht vorgeschrieben, wie sie die öffentliche Daseinsvorsorge zu erbringen hat. Die Marktzugangspflicht könnte jedoch dazu führen, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen die Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen können müssen und Rechtsform einschränkungen für die Erbringung nicht zulässig sind. Daher ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte „Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind. Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese Bereiche dürfen, vor dem Hintergrund des gerade erzielten Erfolges für die öffentliche Wasserwirtschaft in der Konzessionsvergaberichtlinie der EU, nicht wiederholt angetastet werden. Dies gilt gleichermaßen für die traditionell seitens der Länder und der Kommunen geleistete Kulturförderung. Der Erhalt von eigenen Einrichtungen, wie Theatern, Museen und Bibliotheken und die Förderung von zivilgesellschaftlichem sowie ehrenamtlichem Engagement sind gemeinwohlerhaltende und wichtige Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunen dürfen in der Erbringung auch dieser Aufgaben keinesfalls durch ein Handelsabkommen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind insbesondere auch die sozialen Daseinsvorsorgeleistungen zu nennen. Die Erbringung dieser Leistungen durch Kommunen und die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme sowie die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung müssen weiterhin gewährleistet sein und dürfen durch den Abschluss eines Handelsabkommens keiner Einschränkung unterliegen“.

**Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages auf seiner 209. Sitzung am 12. Februar 2014 in München**

Für die Kreistagsfraktion DIE LINKE:



MdB Alexander Ulrich, Vorsitzender



# TOP Ö 17



Verband kommunaler  
Unternehmen e.V.

Oktober 2014

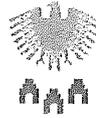
## Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

### 1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der



Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

## **2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!**

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

## **3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!**

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

## **4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!**

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

## 5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

## 6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.



**TOP 18 Finanzierung S-Bahn Kaiserslautern-Homburg  
Vorlage: 0538/2014**

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt 18 auf, der vor Eintritt in die Tagesordnung durch Abstimmung in den öffentlichen Teil der Sitzung verschoben wurde.

Der Vorsitzende teilt noch einmal mit, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften auf die Einrede der Verjährung zum Stichtag des Eingangsdatums verzichtet haben.

Herr Landrat Paul Junker übergibt das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt, die über den momentanen Sachstand informiert.

Es ergeben sich auf Seiten des Gremiums einige Nachfragen, die durch die 1. Kreisbeigeordnete Frau Heß-Schmidt und Herrn Landrat Junker beantwortet werden konnten.

Nachfolgend fasst das Gremium folgenden Beschluss:

Der Kreistag fordert die Verwaltung auf, mit den Gebietskörperschaften, umgehend Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 31 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Enthaltungen:	- 1 -



# TOP N 18

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.1  
3.1/sp/54701  
0538/2014



24.11.2014

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	24.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag	01.12.2014	nicht öffentlich

### Finanzierung S-Bahn Kaiserslautern-Homburg

#### Sachverhalt:

#### Die Ausgangslage:

1. Die Bahnsteige in Kindsbach, Landstuhl, Hauptstuhl und Bruchmühlbach-Miesau sollten im Jahr 2006 S-Bahn gerecht ausgebaut werden.
2. Der Landkreis Kaiserslautern und die 4 Gemeinden verständigten sich vertraglich auf eine Finanzierung: Festbetrag für den Landkreis (1.520.000 €), Restbetrag - anteilig im Verhältnis zu den Gesamtkosten - durch die Gemeinden. **Das im Vertrag festgelegte Verhältnis der Kosten sollte für alle weiteren Berechnungen unverändert zugrunde gelegt werden.**
3. Die Gesamtkosten für Bau und Planung wurden auf 1.741.051 € geschätzt, davon sollten auf den Kreis 1.520.000 €, auf die Kommunen 221.051 € entfallen.  
Die Finanzierungskosten wurden auf 300.731 € geschätzt, davon sollten auf den Kreis 262.538 €, auf die Kommunen 38.193 € entfallen.
4. Fertigstellung der Bahnsteige in 2006.
5. Hinweise an die Gemeinden, dass mit Kostensteigerungen zu rechnen sein werde.
6. Vorlage der geprüften Schlussrechnung im Dezember 2012 an die  
Verbandsversammlung des VRN-Zweckverbands.
  - a) Baukosten: 1.306.846 € (geschätzt waren: 1.053.130 €)
  - b) Planungskosten: 977.673 € (geschätzt waren: 688.048 €)
  - Gesamtkosten: 2.284.519 € (geschätzt waren: 1.741.051 €)**
  - Kostensteigerung: 31,21%**
  - c) Zinskosten: 394.530 € (geschätzt waren: 300.731 €).

7. Weigerung der Gemeinden, die Mehrkosten (für alle Gemeinden zusammen 675.542 €, davon 543.468 € Projektkosten, 93.881 € Zinsen) zu übernehmen.  
Begründung:
  - a) Kostenbeteiligung der Gemeinden sei im Vertrag der Höhe nach fixiert gewesen
  - b) der Umfang der Kostensteigerung sei nicht detailliert dargelegt
  - c) die unabhängige Prüfung der Schlussrechnung sei nicht dargelegt
8. Bisher haben die Gemeinden lediglich den ursprünglich geschätzten Betrag der Baukosten (221.051 €) an den Kreis überwiesen, der gesamte Finanzierungskostenanteil steht noch aus.
9. Vorlage der vom Büro "fesck ingenieure, Freiburg" im Auftrag des VRN erstellten Rechnungsprüfung. Ergebnis:
  - a) Einige Positionen wurden korrigiert - teilweise schon in 2005
  - b) Die Rechnungen der DB ProjektBau GmbH (welche 83% der Gesamtplanungskosten ausmachen) waren nicht mehr "stationsscharf" zuzuordnen. Der aus kommunaler Sicht günstigste Fall wurde letztlich akzeptiert.
10. Kostenaufstellung an die Gemeinden - nach vorausgegangenen Gesprächen - im Januar 2014. Aufstellung auf Basis der Schlussrechnung berechneten und ins Verhältnis gesetzten Kostenanteile der Gemeinden.
11. Erneute Ablehnung der Gemeinden, die Mehrkosten zu tragen.
12. Die ADD Trier als Kommunalaufsicht bestätigt die Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, dass der Kreisanteil eindeutig als Festbetrag vereinbart sei und nicht überschritten werden dürfe.
13. Einschaltung der Kanzlei "Rittershaus Rechtsanwälte", Mannheim, zur Beratung und ggf. Vertretung der Kreisverwaltung.
14. Ziel: Mit den Gemeinden eine Verständigung darauf anstreben, dass dort auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird bis eine Klärung der materiellen und juristischen Lage herbeigeführt ist. Falls dies ohne Ergebnis bleibt: Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (zur Fristwahrung bis spätestens 7. Dezember 2014) gegen die Gemeinden, welche nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben, mit dem Ziel, den Zahlungsanspruch aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag durchzusetzen.
15. Zuvor sollte jedoch den Gemeinden eine gegenüber der Kostenrechnung vom Januar 2014 geänderte Kostenaufteilung als Grundlage für eine gütliche Einigung zugestellt werden. Inhalt der Änderung: Es wird - aus rein formalen Gründen - der in § 3 des Vertrages festgelegte Maßstab zugrunde gelegt.

#### **Die Situation im Detail:**

Im Jahr 2005 schloss der Landkreis Kaiserslautern mit der Stadt Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach, Hauptstuhl und Bruchmühlbach-Miesau einen "Vertrag über die gemeinsame Finanzierung der Kosten des Ausbaus der Bahnstationen einschließlich des

barrierefreien Zugangs zu den Bahnsteiganlagen in der Sickingenstadt Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach, Hauptstuhl und Bruchmühlbach nach dem Standard der S-Bahn Rhein-Neckar" (s. Anlage 1).

In der **Präambel** des Vertrages wird ausgeführt: **"Die zuwendungsfähigen Kosten werden vom Eisenbahnbundesamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgesetzt - insoweit enthalten die Kostenberechnungen zum Zeitpunkt der Beschlüsse nach den Erfahrungen der bisherigen Stationsausbaumaßnahmen geschätzte Werte auf der Grundlage der Kostenermittlung von DB Station & Service vom Oktober 2004".**

Im **§ 1** werden die "Grundlagen der Kostenermittlung" dargelegt.

Der **§ 2** ermittelt die "kommunalen Anteile der einzelnen Stationen an den Gesamtkosten". Dies alles auf Basis der 2004 von DB Station & Service geschätzten Werte. Dabei ergibt sich folgendes "Verhältnis der Kosten der einzelnen Stationen zu den Gesamtkosten" von (2.621.202 €):

Kindsbach:	29,43%,
Landstuhl:	25,15%,
Hauptstuhl:	29,98%,
Bruchmühlbach-Miesau:	15,44%.

**Es ist im Hinblick auf die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden selbst äußerst bemerkenswert, dass in § 2 des Vertrags einerseits der komplett barrierefreie Ausbau aller Bahnhöfe berechnet wird (und die Kostenanteile - bei Gesamtkosten von 2.621.202 € - zueinander entsprechend ins Verhältnis gesetzt und in § 3 festgeschrieben werden). Andererseits wird jedoch bei der Schätzung der vermutlichen tatsächlichen Gesamtkosten in § 6 die komplett barrierefreie Errichtung der Stationen nur in Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau eingerechnet, in Kindsbach und Hauptstuhl hingegen wird lediglich die Vorplanung der Leistungsphasen 1 - 4 HOAI eingerechnet, nicht der Bau selbst - zu einem wesentlich geringeren Gesamtkostenschätzbetrag von 1.741.051 €. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden selbst wird jedoch ausdrücklich nach dem in § 2 ermittelten und in § 3 für alle weiteren Berechnungen festgelegten Schlüssel zugrunde gelegt. Umgesetzt wurde dann letztlich auch der barrierefreie Bau nur in Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau und die Beschränkung auf die Vorplanung in Kindsbach und Hauptstuhl.**

Der **§ 3** lautet: **"Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass dieses Verhältnis der Kosten einzelner Stationen zu den Gesamtkosten der Maßnahme durch diesen Vertrag festgelegt und allen weiteren Berechnungen nach diesem Vertrag unverändert zugrunde gelegt wird."**

Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an den Bau- und Planungskosten wird im **§ 4** mit 1.520.000 € als "Festbetrag" bestimmt. Die Finanzierungskosten (Zinsen) werden im Verhältnis der Kostenanteile Kreis/Gemeinden aufgeteilt (**§ 8**).

Die Gemeinden wurden im Jahr 2007 darüber informiert, dass Mehrkosten angefallen sind, welche gemäß des Vertrages von den Gemeinden zu tragen seien (s. Anl. 2). Die Gemeinden wurden zudem darüber informiert, dass die genannten Kosten nur als vorläufig anzusehen seien, da die Schlussrechnung noch nicht vorlag.

Eine exakte Bezifferung der kommunalen Kostenanteile konnte erst nach Vorlage der Schlussrechnung durch die DB erfolgen. Der VRN ließ die Schlussrechnung von einem externen Fachbüro ("fesch ingenieure", Freiburg) prüfen. In der Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar am 13. Dezember 2012 wurde mitgeteilt: "Das Ergebnis der Prüfung liegt seit 11. Dezember 2012 vor und bestätigt die bisherige Einschätzung, dass der im Jahr 2009 beschlossene Finanzierungsrahmen nicht

überschritten wird". Der Prüfbericht selbst lag nicht vor. Ein Beschluss ist dort nicht gefasst worden, die "Verbandsversammlung nahm den Bericht zur Kenntnis".

Deshalb hat die Kreisverwaltung in ihrer Kostenrechnung an die vier Gemeinden (Schreiben vom 07.01.2014, s. Anlage 3) das Verhältnis der Kosten zu den Gesamtkosten (Planungs-, Bau- und Zinskosten) entsprechend der tatsächlich erfolgten Baumaßnahmen neu berechnet und die bereits geleisteten Zahlungen hiervon abgesetzt.

**Ergebnis:**

Kindsbach:	20,81%	(= 140.597 € noch offen stehender Betrag)
Landstuhl:	42,08%	(= 284.276 € noch offen stehender Betrag)
Hauptstuhl:	19,15%	(= 129.393 € noch offen stehender Betrag)
Bruchmühlbach-Miesau:	17,95%	(= 121.257 € noch offen stehender Betrag)

**(Anmerkung:** Bei allen hier aufgeführten Beträgen können sich gegenüber anderen Berechnungen leichte Rundungsdifferenzen ergeben)

Nachdem sich die Gemeinden nicht bereit erklärt hatten, die geforderten Zahlungen zu übernehmen, wurde von der Kreisverwaltung die Kanzlei "Rittershaus Rechtsanwälte", Mannheim, mit der Vertretung beauftragt.

Die Kanzlei Rittershaus schlägt nunmehr vor, als ersten Schritt eine Verständigung mit den Gemeinden zu suchen, dass dort auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird bis eine Klärung der materiellen und juristischen Lage erfolgt ist. Falls die Gemeinden dazu nicht bereit sein sollten, so wird Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (zur Fristwahrung bis spätestens 7. Dezember 2014) gegen die vier Gemeinden empfohlen.

**Ziel:** Den Zahlungsanspruch aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag durchzusetzen. Aus Sicht der Kanzlei sind die Klagen gut begründbar.

Zuvor könnte jedoch den Gemeinden eine gegenüber der Kostenrechnung vom Januar 2014 geänderte Kostenaufstellung zugehen. Inhalt der Änderung: Es wird - aus rein formalen Gründen - der in § 3 des Vertrages festgelegte Maßstab zugrunde gelegt.

Diese Aufteilung entspräche demnach nicht (mehr) dem Verhältnis der in den jeweiligen Gemeinden tatsächlich entstandenen Kosten (und wäre damit "ungerecht"), sie würde jedoch formal dem geschlossenen Vertrag entsprechen (und wäre damit "rechters"). Im Ergebnis würden durch eine gütliche Einigung weitere Verifizierungen des Zahlenwerks sowie zusätzliche Kosten zu Lasten der Gemeinden vermieden.

Ziel sollte es jedoch sein, zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung zu kommen - und dies möglichst ohne vor Gericht ausgetragenen Rechtsstreit. Da jedoch die Verfristung zumindest eines Teils der Ansprüche drohen könnte, müsste vorsorglich ein Beschluss auf Klageerhebung für den Fall herbeigeführt werden, dass sich die Gemeinden nicht zu einem Verzicht auf Einrede der Verjährung bereiterklären. |

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fordert die Verwaltung auf, bei den Gemeinden Kindsbach, Hauptstuhl und Bruchmühlbach-Miesau sowie der Stadt Landstuhl darauf hinzuwirken, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, damit eine außergerichtliche Einigung erzielt werden kann. Sollten entsprechende Erklärungen bis zum 4. Dezember 2014, 12:00 Uhr nicht abgegeben worden sein, so wird gegen die Gemeinden, welche sich nicht erklärt haben, beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße zur Fristwahrung (Vermeidung von Verjährungseinreden) Klage erhoben.

Im Auftrag:

**Leßmeister**

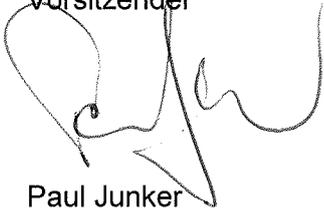
Anlage 1\_ Vertrag S-Bahnerw. KL-HOM  
Anlage 2\_ Schreiben an Gden v. 21.05.07  
Anlage 3\_ Schreiben an Gden v. 07.01.14  
Anlage 4\_ S-Bahn-Berechnungen  
Anlage 5\_ Überblick Rahmenbedingungen



Der Vorsitzende bedankte sich bei den Anwesenden und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 01.12.2014

Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Paul Junker', written in a cursive style.

Paul Junker

Schriftführerin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rebecca Leis', written in a cursive style.

Rebecca Leis

